Die Bevölkerungspolitik der Städte des „wendischen" Quartiers der Hanse gegenüber Slawen

---

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung des Doktorgrades
genehmigt von der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin

von

OLOF AHLERS
aus Staßfurt

Tag der mündlichen Prüfung: 25. November 1937
Tag der Promotion: 11. Juli 1939

Buchdruckerei J. Särchen, Baruth/Mark-Berlin

P 62

*48618.

Berichterstatter: Professor Dr. Fritz Rörig
Professor Dr. Willy Hoppe

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

D. 11

Die deutsche Ostsiedlung des 12. und 13. Jahrhunderts muß man als die größte Tat unserer mittelalterlichen Geschichte bezeichnen. Durch sie stieß die deutsche Volkskraft nach dem Osten vor und erweiterte den Lebensraum unseres Volkes wesentlich. Während wir im Westen in den folgenden Jahrhunderten ein immer weiteres Zurückweichen der Reichsgrenze zu beklagen haben, bedingt durch den Zerfall der Staatlichkeit des Reichs nach dem Niedergang der Staufer, konnte im Osten jener Territorialstaat entstehen, der sich später als berufen erwies, das deutsche Volk zu einem neuen Reiche zu fügen, Brandenburg-Preußen. Dem deutschen Volke aber wurde durch die Ostkolonisation jener Siedlungsraum wiedergewonnen, der bis zur Völkerwanderung von germanischen Stämmen bewohnt gewesen war und in den sich erst nach dem Abzug dieser Stämme der Slawe langsam hineinschieben konnte, ohne ernsthaften Widerstand zu finden. Denn die germanischen Stämme werden zwar nicht geschlossen abgewandert sein, einzelne Reste blieben sicher in der Heimat sitzen, aber diese Reste waren doch zu gering, um die slawische Völkerflut aufzuhalten. So wird es zu erklären sein, daß zwar einzelne aber im ganzen gesehen doch nur wenige germanische geographische Namen von den Slawen übernommen wurden. Jedenfalls kann man die spätere schnelle Eindeutschung der slawischen Lande nicht mit diesen von der Völkerwanderung her im Lande verbliebenen Germanenresten in der Form erklären, wie es Fabricius[1]) und Ludwig Giesebrecht[2]) mit ihrer Urgermanentheorie wollten. Von solchen bei der Ostkolonisation vorgefundenen Germanenresten unter den Slawen weiß uns keine Quelle zu berichten. Neuere Forschungen, besonders die von Witte,[3]) haben uns aber auch gezeigt, daß man ebensowenig von einer Ausrottung der Slawen durch die nach dem Osten vorstoßenden Deutschen reden darf, wie Ernst[4]) glaubte feststellen zu können; für ein solches Geschehen sind die uns nachweisbaren Slawenreste zu groß. Andererseits führte das Aufspüren von Slawenresten auch wieder zu Übertreibungen, besonders die Rundlingfrage brachte hier viel Verwirrung, da man „slawische" Rundlinge weit im altdeutschen Gebiet feststellen konnte, bis es sich endlich herausstellte, daß der Rundling gar keine typisch slawische Siedlungsform ist, in Ostholstein und Lauenburg ließ er sich gerade sehr häufig in den während der Kolonisation entstandenen Rodungsdörfern feststellen[5]). Auch die Arbeit Ohnesorges[6]) enthält viele Übertreibungen, zum großen Teil auf unzulängliche sprachliche Deutungsversuche zurückgehend. Selbst in Wittes höchst verdienstvollen und bahnbrechenden Arbeiten finden sich solche Überspitzungen, die wohl auf Wittes slawistischen Gewährsmann, den Lausitzer Philoslawisten Mucke, zurückgehen[7]).

All diese Arbeiten beschäftigen sich vorzugsweise mit den Verhältnissen des platten Landes, denn nur dort kann man solche Slawenreste erwarten,

1) C. F. Fabricius. Das frühere Slawentum der zu Deutschland gehörigen Ostseeländer (Meckl. Jahrb. 6) 1841.

2) Ludwig Giesebrecht, Wendische Geschichten aus den Jahren 786—1182, Berlin 1843.

3) Siehe Literaturverzeichnis.

4) H. Ernst, Die Kolonisation Mecklenburgs im 12. u. 13. Jahrhundert (in F. W. Schirrmacher, Beiträge zur Geschichte Mecklenburgs) Rostock 1875.

5) Johann Ulrich Folkers, Zur Frage nach Ausdehnung und Verbleib der slawischen Bevölkerung von Holstein und Lauenburg (Ztschr. der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinsche Geschichte, 58) 1929.

6) Siehe Literaturverzeichnis.

7) Ludat, Kietze, S. 83 Anm. 2 weist auf einen Aufsatz Brückners in Slavia occidentalis 5, S. 85 f. hin, in dem Brückner von den 801 slawischen Personennamen Wittes ungefähr die Hälfte verwirft.

da erst der Deutsche die den Slawen in ihrer voll ausgereiften Organisationsform bis dahin unbekannte Stadt in den Ostseeraum hineintrug; dem hoch entwickelten Städtewesen Altdeutschlands gegenüber hatte der Slawe aus eigenem Trieb nichts ähnliches schaffen können[8]). Wenn eine deutsche Stadt bei einer älteren slawischen Siedlung entstand, können wir stets beobachten, daß eine rechtliche Trennung zwischen Stadt und alter slawischer Siedlung eintrat, nie entwickelte sich diese Siedlung zur deutschen Stadt. Und planmäßig wie der Deutsche diese Städte im Osten begründete, zog er auch in sie seine Volksgenossen hinein. Ein Blick in ein mittelalterliches Bürgerverzeichnis einer solchen Stadt genügt um zu zeigen, daß auch die Bevölkerung dieser Stadt deutsch war, für die Aufnahme von Slawen war sie an sich nicht bestimmt. Befand sich in ihrer Nähe eine slawische Siedlung, so besassen deren Bewohner nie das Bürgerrecht der Stadt.

Im 14. und 15. Jahrhundert finden sich überall Bestimmungen, die den Undeutschen den Eintritt in die Handwerkskorporationen und das Bürgerrecht verwehren. Wie ist es aber zu erklären, daß sich trotzdem in den Urkunden und Stadtbüchern einzelne Namen finden, die nicht deutsch erklärbar sind oder auch Personen, die Slavus oder Wend heißen? Zu allen Zeiten, auch im Mittelalter, sind die Städte auf Bevölkerungszuzug angewiesen gewesen, dieser Zuzug erfolgt zum größten Teil vom Lande. Auf dem Lande aber hatte man die Slawen nicht ausgerottet, friedlich vollzog sich das Werk der deutschen Kolonisation, riefen doch selbst slawische Fürsten in Mecklenburg, Pommern und Schlesien die Deutschen in ihr Land, nachdem in Mecklenburg die deutsche Überlegenheit auch im Kampfe sich durchgesetzt hatte. Zu ihrem eigenen Vorteil hoben sie durch die Deutschen und deren höhere Kultur die wirtschaftliche Lage ihres Landes. Durch die ständige Berührung mit den Deutschen wurden die Slawen bald eingedeutscht, wobei die Ausstattung mit deutschem Recht eine wichtige Rolle zufiel. Einzelne slawische edle Familien traten dem deutschen niedrigen Adel ebenbürtig zur Seite, daß es in einzelnen Fällen heute schwer zu entscheiden ist, ob eine solche Familie slawischer oder deutscher Abstammung ist; die Voraussetzung dafür war nur, daß sie sich der deutschen Kultur anschließen wollten. Das deutsche Städtewesen hatte im 13. und 14. Jahrhundert gerade im Osten seine große Blüte; umso größer war aber auch die Anziehungskraft dieser Städte. So ist es zu erklären, daß einzelne Personen mit slawischen Namen in die Städte hineinrückten. Es handelt sich bei ihnen aber nur um Personen, die zwar slawischer Abstammung waren, aber sonst schon vollkommen eingedeutscht oder dazu willens waren, denn nur mit deutscher Sprache und Sitte ausgerüstet boten diese Städte ihnen eine Existenzmöglichkeit, einzig der Name konnte bei ihnen noch slawisch sein.

Solche slawisch gebildeten Zunamen sind das einzige Kennzeichen für eine slawische Abstammung, diese Namen können nur in Gegenden und Dörfern entstanden sein, in denen noch slawisch gesprochen wurde, d. h. die von Slawen bewohnt waren. Als Zunamen gebrauchte slawisch gebildete Ortsnamen sagen über die völkische Herkunft ihrer Träger nichts aus[9]), solche Namen finden sich in großer Zahl im gesamten Kolonisationsgebiet, sie sind von den Deutschen als Ortsnamen übernommen worden und ebenso auch als Zunamen. Selbstverständlich werden auch Slawen solche Namen geführt haben, aber diese sind für uns nicht mehr faßbar. Es ergibt sich daraus,

8) Rörig, Rheinland-Westfalen und die Deutsche Hanse, S. 21 ff.

9) So scheint auch der Versuch Fr. Timmes verfehlt, eine slawische Blutsmischung bei den Bismarck aus der Ehe Rule Bismarcks (gest. 1340) mit Margarethe Portiz für möglich zu erklären. (Bismarck und Hannover, I. Teil, Niedersächs. Jahrbuch für Landesgeschichte, Bd. 12 1935; S. 197 folg.). Portitz-Poritz heißt ein Dorf in der Nähe Stendals. Man kann deshalb wegen ihres Namens nicht auf eine mögliche slawische Herkunft der Stendaler Familie Portiz schließen.

daß jedes Aufzählen von Personen mit slawisch gebildeten Zunamen nur Mindestzahlen ergeben kann, da sich hinter als Zunamen gebrauchten Ortsnamen wie hinter deutsch gebildeten Zunamen auch eine slawische Herkunft verbergen kann. Daß auch letzteres möglich ist, beweist die Rückzahlung des Bürgergeldes in Hamburg 1466 an Hans Swinegel, „quia Slavus est"[10]). Auch slawische Vornamen sind kein untrügliches Kennzeichen für slawische Herkunft. Auch im Mittelalter scheint die Vornamensgebung zum großen Teil Modesache gewesen zu sein, im ältesten Lübecker Kämmereibuch finden sich in den Neubürgerlisten 1340 Iwanus de Susato (fol. 76, 4) und 1344 Borwinus de Deventer (Anh. fol. 1, 1), beide Herkunftsnamen sprechen für deutsche Abkunft, während die Vornamen dem zu widersprechen scheinen. Als Erklärung bleibt nur möglich, daß beider Vorfahren aus Deventer oder Soest nach dem Osten abwanderten und dort diese Vornamen ihren Kindern beilegten, da sie ihnen gefielen[11]).

Neben den slawisch gebildeten Zunamen bleiben noch jene Personen übrig, die schon als Slavus oder auf deutsch „Wend" bezeichnet werden. Witte schreibt zwar in seinem kritischen Nachwort zu Jegorow, daß Slavus auch eine Übersetzung des deutschen Namen „Wend" sein kann[12]). Dies ist ohne Zweifel richtig, im Niederdeutschen wird man jene Personen, die als Slavus uns überkommen sind, in der Umgangssprache als „Wend" bezeichnet haben, die Frage scheint mir aber zu sein, was denn der deutsche Name „Wend" eigentlich bedeutet. Ebenso wie man bei einem Judeus in mittelalterlichen Urkunden eine jüdische Abstammung annehmen wird, muß man auch bei den Namen „Slavus" oder „Wend" mit slawischer Herkunft rechtnen[13]). Von großer Wichtigkeit für uns wäre es aber, wenn wir feststellen könnten, wie lange man aus dem Namen „Wend" auf slawische Abkunft schließen kann. Einmal mußte der Zeitpunkt kommen, wo Wend nur noch Name war, jede slawische Herkunft sich verwischt hatte. 1469 konnte der Rat von Jtzehoe dem Krämer Marten Wende aus Lägerdorf bei Jtzehoe in seinem Geburtsbrief bestätigen, daß er „dudescher ard nicht wendisch van alle synen veer anen" geboren sei[14]), als dieser Aufnahme in das Krämeramt in Lübeck suchte. 1469 sah also der Jtzehoer Rat in Marten Wende keinen Slawen mehr, seine vier Ahnen waren schon deutsch, wenn man es wörtlich nehmen will, wurde also um 1400 schon der Großvater von Marten Wende als Deutscher geboren. Die Eindeutschung wird in den verschiedenen Fällen zu verschiedenen Zeiten eingetreten sein, so daß eine genaue Zeitbestimmung nicht zu geben ist. Man kann aber wohl mit Sicherheit sagen, daß nach 1400 den Zeitgenossen die Herkunftsbedeutung des Namens Wend nicht mehr bewußt war, die slawische Abstammung lag soweit schon zurück.

In sehr vielen Fällen wird dieser Prozeß der vollkommenen Eindeutschung schon wesentlich früher eingetreten sein, Zahlenangaben lassen sich aber nicht machen. Die Sammlung der slawischen Bevölkerungsspuren beschränkt sich deshalb in dieser Arbeit auf die Zeit bis 1400, später wird man wenigstens in den „wendischen" Städten slawisch gebildete Namen oder den Zunamen Wend nicht als Kennzeichen für slawische Herkunft in Anspruch nehmen dürfen, da diese schon zu lange zurücklag und deshalb nicht mehr bewußt war.

Auch aus der Übersetzung des Namens Wend in Slavus in lateinischen

---

10) Siehe S. 33.

11) Ludat, S. 130 Anm. 7 weist daraufhin, daß Brückner den Namen Jwan auch am Oberrhein und in Westdeutschland nachgewiesen hat. Vergl. auch Witte, Jegorow S. 58.

12) Witte, Jegorow, S. 136.

13) Ebenso Guttmann, S. 150 Anm. 16.

14) Leg. 193. Da die Umgebung von Jtzehoe nicht zum Kolonisationsgebiet gehört, ist anzunehmen, daß die Vorfahren Marten Wendes schon mehr oder weniger eingedeutscht nach Lägerdorf gekommen sind.

Quellen läßt sich keine genaue Zeitangabe für das Problem der vollständigen Eindeutschung gewinnen, da hier der Name Wend im Allgemeinen dem üblichen Brauch mitgefolgt ist; so lange man die Namen als Beinamen auffaßte, übersetzte man sie. So wurde im Lübecker Oberstadtbuch bis 1338 der Name Wend in Slavus übersetzt, seit 1336 ließ man ihn auch unübersetzt und zeigte damit, daß man Wend nur noch als einfachen Namen auffaßte. In den Lübecker Bürgerlisten erscheint bis 1338 viermal die Übersetzung Slavus und in demselben Zeitraum 1318—31 viermal Wend, um dann noch 1331—59 zehnmal aufzutreten.

*

Die Begrenzung der Arbeit auf die „wendischen" Städte, d. h. jene Städte, die in dem meist „terra Slaviae" genannten Gebiete liegen, ergab sich daraus, daß für die Mark wie für die Lausitz schon Arbeiten von Guttmann und Lehmann vorliegen[15]), während für Mecklenburg Witte die slawischen Bevölkerungsreste auf dem offenen Lande gesammelt hat. Die „wendischen Städte" bilden in der Hanse eine Einheit, mit ihrem Vorort Lübeck waren sie das Herz der Hanse. Von germanistischer Seite sind die Namen in den Städten Lübeck (Reimpell), Hamburg (Mahnken), Rostock (Brockmüller), Greifswald (Nüske) und Stralsund (Bahlow) schon behandelt worden. Diese Arbeiten erleichterten die vorliegende sehr; es müßte sich aber noch einmal ein Germanist finden, der auch Slawist ist, und versuchen, das schwierige Problem der slawisch entstandenen Namen in diesen Städten endgültig zu lösen. Die große Schwierigkeit liegt darin, daß diese Namen unter slawisch sprechenden Personen gebildet wurden, dann aber von Deutschen lange gebraucht und abgeschliffen wurden ohne Kenntnis ihrer slawischen Bedeutung. Meine Arbeit stützt sich hierbei auf Wittes „Wendische Zu- und Familiennamen", die Witte mit Hilfe des Lausitzer Slawisten Mucke zusammenstellte aus dem Mecklenburger Material[16]).

I. Spezieller Teil

(Nachweise im Einzelnen)

1. Lübeck

a) „Wendische" Ratsherrn in Lübeck.

In dem Bestreben, der Ausrottungstheorie entgegen zu treten, sammelte Ohnesorge in seiner Arbeit „Ausbreitung und Ende der Slawen zwischen Niederelbe und Oder" u. a. auch alle von ihm für slawisch gehaltenen Personen in Lübeck. Bei 13 Lübecker Ratsherren hielt Ohnesorge die Zuzählung zum Slawentum für möglich, Clara Redlich machte daraus unter Berufung auf Ohnesorge eine feststehende Tatsache[17]).

Die Liste dieser Ratsherren bei Ohnesorge lautet:[18])

„Zu den slawischen Ratsherren scheinen zu gehören

1. Um 1175 Borwinus Olde
2. 1175 Race
3. 1220—45 Elyas Rutze oder Helias Ruz
4. 1230—59 Rodolfus Wrot

15) Siehe Literaturverzeichnis.
16) Herr Dr. Ludat hat sich freundlicherweise bereit gefunden, die von mir für slawisch gehaltenen Namen durchzuprüfen.
17) Redlich, S. 53.
18) Ohnesorge, S. 138.

5. 1230 Gerhardus Bule
6. 1230 Barwinus Kemerer
7. 1230—40 Burwinus oder Borrewinus
8. 1234 Wernerus Went oder Wenethisce
9. 1234 Arnoldus Went oder de Wiscalo
10. 1263—73 Tydemannus Wrot
11. 1271 Tidericus Wroet
12. 1280—99 Boleo oder Bolike
13. 1299—1338 Hinricus Wrot".

Ohnesorge kam zu dieser Aufstellung, da ihm die Namen undeutsch erschienen. Er nahm deswegen an, es müßten sich Slawen hinter diesen Namen verbergen.

Die Liste verringert sich gleich um eine Nummer, 6 und 7 sind höchstwahrscheinlich eine Person, Borwinus Kemerer, so nehmen auch die neueren Lübecker Ratslinien an[19]). Die 4 verschiedenen Wrot sind nach nd. wrote gleich Maulwurf genannt, da ihr Name so aus dem Niederdeutschen erklärbar ist, fällt der Grund weg, weswegen Ohnesorge sie für Slawen halten konnte[20]). Ebenso lassen sich Bule wie Boleo, Bolike aus dem Niederdeutschen erklären[21]).

Borwinus Olde wie Borwinus Kemerer tragen zwar einen ursprünglich slawischen Vornamen, dieser scheint aber aus dem Slawischen entlehnt und im Deutschen gebraucht zu sein[22]). Es besteht also durchaus die Möglichkeit, daß beide nicht slawischer Abstammung sind; die Frage ist nicht zu lösen, ebenso ist auch beider slawische Herkunft nicht mit Sicherheit beweisbar. Der für 1224 belegte dominus Nicolaus Burwini filius ist kein Sohn des Lübecker Ratsherrn, sondern gehört dem Mecklenburger Fürstenhause an, wie Rudloff festgestellt hat[23]).

Unzweifelhaft slawischer Abstammung sind die beiden Lübecker Ratsherrn Arnoldus und Wernerus Went, die beide mit dieser Namensform in der Ratslinie erscheinen. Wernerus ist außerdem noch zweimal erwähnt, 1334 als Wernerus Wenetisce, d. h. der Wendische (L.U.B. I Nr. 59) und 1243 und später in den Lübecker Gerichtsprotokollen über die Beraubungen Lübecker Bürger durch die Buchwald und andere Raubritter (L.U.B. III Nr. 3) als Wernerus slavicus, eben dort findet sich auch ein famulus domini Werneri slavici.

Arnoldus Went findet sich außer in der Ratslinie nur einmal als Arnoldus Slavus (1255, L.U.B. I Nr. 216)[24]). Die von Ohnesorge[25]) versuchte Gleichsetzung des Arnoldus Went mit dem Ratsherrn Arnoldus de Wiscalo ist abzulehnen, der Name der Familie Wiscalo = Wischele ist nicht als Verballhornisierung von Wenethisce zu erklären, diese Familie nannte sich nach dem Dorf und Gut Wesloe bei Lübeck, das im 13. Jahrhundert als Wizcalo im Lübecker Urkundenbuch mehrmals erscheint. Damit fallen auch sämtliche Folgerungen Ohnesorges weg, die dieser aus dem Grundbesitz der Familie Wischele in Wendisch-Disnack und Wendisch-Pogeez zog. Wie die beiden Went in den Lübecker Rat gekommen sind, ist für uns nicht nachweisbar. Die These Ohnesorges, daß sie oder ihre Vorfahren als frühere Grundherrn von Lübeck zu betrachten sind, entbehrt jeder Stütze.

19) Hoffmann, Ratslinie, 127; Borwinus, Kämmereiherr 1227. Fehling, Ratslinie, 125.
20) Schiller-Lübben; Reimpell, S. 105: rüsselartiger Mund oder Nase.
21) Boleke, Deutscher Vorname, Reimpell S. 17. Bule = Beule, Schiller-Lübben.
22) Siehe S. 8 der Arbeit.
23) In der Besprechung der Arbeit Ohnesorges Hans. Gesch. Bl. 1912 S. 304 ff. S. 311.
24) Bei W. Brehmer, Zusammenfassung der erhaltenen Eintragungen in das älteste Oberstadtbuch (Zeitschr. für Lüb. Gesch. Bd. 4) S. 229 Nr. 90 noch die Eintragung: Dominus Luderus Friso et (uxor), filia Arnoldi Slavi de Bremis 1242.
25) Ohnesorge S. 137.

Von den 13 Ratsherrn bleiben noch zu behandeln Race und Elias Rutze. 1175 findet sich für Race auch die Form Raceman (U.B. B.L. Nr. 11). Die Endung -man ist ohne Zweifel deutsch und für Race findet Mahnken auch einen Beleg in Hamburg, Conradus Race — Conradus Rasze, im friesischen dazu die Parallele Rase, Rasse[26]). Demgegenüber steht bei Helmold die Erwähnung des Zerstörers von Alt-Lübeck (1138), der Slawenfürst Race[27]). Auf Grund der deutschen Endung -man möchte ich aber trotzdem die friesische Herkunft des Namens Race als möglich offen lassen.

Ebenso ist die Abstammungsfrage nicht zu entscheiden bei Elias Rutze. Reimpell sucht den Namen als Stammesnamen gleich Russe zu erklären, wir brauchten in diesem Falle nicht an einen wirklichen Russen zu denken, es müßte sich um einen Kaufmann handeln, der mehrere Handelsfahrten nach Rußland angetreten hat, vielleicht auch längere Zeit dort ansässig war. Mit seinem Vornamen allein findet er sich als Zehntleheninhaber von Gägelow im Ratzeburger Zehntregister[28]), sonst nur als Zeuge in Urkunden von 1220—45 als Elias Rus, Ruz, Ruzo, Ruze, Rutherius. Ebenso ist auch eine slawische Ableitung des Namens möglich, Witte führt Rutze unter seinen slawischen Namen auf[29]). Für eine slawische Ableitung könnte auch der seltene Vorname sprechen, da bei der Bekehrung zum Christentum oft Slawen ausgesprochen christlich-biblische Namen annehmen. Auch hier ist nichts Endgültig-Entscheidendes über die völkische Herkunft zu sagen.

Als Ergebnis stelle ich fest: Von den 13 „wendischen Ratsherrn" in Lübeck fällt einer wegen Doppelzählung sofort aus, sechs sind zweifellos Deutsche. (4 Wrot, Bule, Boleo-Boleke), zwei Ratsherrn führen den Namen Borwin, der auch von Deutschen übernommen wurde; bei Race-Raceman und Elias Rutze ist auch eine deutsche Erklärung möglich, es bestehen aber auch slawische. Zwei Ratsherrn Arnoldus und Wernerus Went sind wegen ihres Namens slawischer Abstammung.

Gegen Ende seiner Arbeit erwähnt Ohnesorge[30]) noch einen Gerhardus Wlome und läßt dabei die Frage offen, ob dessen Name deutschen oder slawischen Ursprungs ist. Ohnesorge übersah dabei dessen Namensvetter, den Ratsherrn Arnoldus Wlome, der zwischen 1312 und 1329 viel häufiger genannt wird. Nun heißt wlome im Mittelniederdeutschen trübe[31]), es fällt damit der Grund weg, diesen Namen möglicherweise für slawisch zu halten.

Von besonderer Wichtigkeit scheint mir die Tatsache, daß nach 1256, dem Datum der urkundlichen Erwähnung von Arnoldus Slavus, sich unter den Lübecker Ratsherren keiner mehr findet, bei dem aus irgend einem Grunde Herkunft aus slawischem Volkstume anzunehmen möglich wäre.

In den anderen „wendischen Städten" finden sich keine Slavus oder Went im Rate. Slawisch gebildet ist der Name des Wismarer Ratsherrn Jacobus Tessike[32]), im Wismarer Stadtbuch wie in Urkunden zwischen 1255—79 nachweisbar.

Polthier hält für sicher die slawische Abstammung des Greifswalder Ratsherrn Joachim Dubsslaff (1493—1507) wegen des als Zunamen gebrauchten slawischen Vornamens; es kann sich hier aber nur um eine ganz weit

26) Mahnken, S. 16.

27) „Quidam Race de semine Crutonis". Helmold von Bosau, Cronica Slavorum (M. G. SS in us. schol.) hg. von Bernh. Schmeidler, 1909. S. 107.

28) Wilhelm Biereye, Über die Personen im Ratzeburger Zehntlehenregister von 1230 (Meckl.-Strelitzer Geschichtsblätter, 9. Bd. 1933) S. 47.

29) Witte 586. Vorzuziehen wird aber wohl eine Ableitung von dem Namen des Dorfes Russee bei Kiel sein, das 1233 als Rutse genannt wird (Schleswig-Holsteinsche Regesten und Urkunden Bd. I. Nr. 514). In diesem Falle würde dann jeder Verdacht einer slawischen Herkunft des Namensträgers wegfallen.

30) Ohnesorge, S. 339. Arnoldus Wlome, Fehling, Ratslinie, 313.

31) Schiller-Lübben; Reimpell, S. 100.

32) Witte, Nr. 692.

zurückliegende slawische Abkunft handeln, die den Zeitgenossen selbst nicht mehr bewußt war. Ebenso liegt es bei dem Greifswalder Bürgermeister Vicco Bolten (1525—39), der zu dem bekannten rügischen Adelsgeschlecht gehört, dessen slawischer Ursprung nach Polthier nicht zu bezweifeln ist[33]).

Nach Baack[34]) lassen sich in Stralsund im Rate keine Undeutschen feststellen, zum Mindesten kann man dies aus den Namen nicht schließen. Dagegen läßt sich bei der Stralsunder Ratsherrnfamilie Scaprode, die ihren Namen nach dem rügischen Dorf Schaprode führt, eine gewisse Vorliebe für slawische Vornamen erkennen; zwei Mitglieder dieser Familie führen die Vornamen Pribeke und Slawikinus. Vielleicht hat die Familie diese Namen aus ihrem früheren Wohnsitz auf Rügen mitgebracht. Es kann sich hier um eine Entlehnung handeln; der slawische Ursprung der Familie ist deshalb nicht notwendigerweise anzunehmen, aber doch wohl wahrscheinlich. In Hamburg, Lüneburg wie Rostock findet sich kein Ratsherr mit slawischem Namen.

Auch in den kleineren mecklenburgischen und pommerschen Städten sind einzelne Slavus, Went oder auch slawische Namen im Rat anzutreffen; so in Neukalen (1281—1283) Hinricus Slavus (M.U.B. 1581, 1680), in Neubrandenburg 1342 Arnoldus Went und 1343 derselbe und Bernhardus Went. (M.U.B. 6224, 6285). Wahrscheinlich war der 1257 genannte Kolberger Bürger Nunestin Nastavitz dort auch Ratsherr (P.U.B. II Nr. 636), ein angesehener Bürger Colbergs war Hinricus filius Jute, der viermal auch Hinricus Justicz genannt wird, er wird als Zeuge von 1257—76 erwähnt, 1266 erwarb er gegen die Abgabe von einer halben Last Salz einen Salzkothen von Abte von Usedom (P.U.B. II Nr. 800); ob er selbst slawischer Abkunft war ist nicht festzustellen; jedenfalls nannte er sich mit Slawisierung seines Namens auch Justicz[35]).

Auch in der Mark Brandenburg[36]) lassen sich verschiedene Slavus oder Went im Rate der einzelnen Städte nachweisen. 1233 ist Wilhelmus Sclavus in Stendal Ratsherr. 1272—1307 wird dort Jacobus Slavus als Ratsherr genannt. In der sehr angesehenen Gewandschneider- und Kaufleutegilde in Stendal treten 1266 Johannes Slavus und 1330 Werneke Slavus auf; 1287 gehört Conradus Slavus zu den ministrantes der Gilde. In der Altstadt Salzwedel ist 1332 Henneke Went Ratsherr. Diese wenigen Beispiele zeigen, daß im 13. und 14. Jahrhundert einzelnen Personen slawischer Herkunft auch in den Städten der Mark Brandenburg die höchsten Würden offen standen, daß sie sogar am Stadtregiment wie in den „wendischen Städten" teil haben konnten.

b) Sonstige Lübecker Einwohner, deren Namen auf slawische Herkunft zu weisen scheinen.

Die von Ohnesorge aufgestellten Listen der sicheren und möglichen Slawenspuren in Lübeck[37]) lassen sich beträchtlich erweitern. Zunächst aber müssen aus Ohnesorges Listen sämtliche als Ortsnamen nachweisbare Familiennamen fortfallen, schon Rudloff tat dies in der Besprechung der Arbeit Ohnesorges bei den Namen Boytin und Cernetin[38]), dazu kommt auch noch der Name Rademyn[39]). Bei Damasc Slavus wird es sich nicht um einen

33) Wilh. Polthier, Die Herkunft und Zusammensetzung der Greifswalder Ratsfamilien in geographischer und sozialer Hinsicht. Diss. phil. Greifswald 1923. (Maschinenschrift) S. 50/51.
34) P. Baack, Entstehung und älteste Verfassung von Stralsund, S. 40.
35) Hans Riemann, Geschichte der Stadt Colberg. 1873, S. 34.
36) Guttmann, Die Germanisierung der Slawen in der Mark, S. 148/49.
37) Ohnesorge, S. 138 f.; S. 339 f; S. 363 f.
38) Hans. Gesch. Bl. 1912, S. 312.
39) Rademin nach Oesterley Ort im Kreis Salzwedel, 1375 belegt.

Lübecker handeln, sondern um einen slawischen Edlen aus der Umgebung des Fürsten Heinrich von Mecklenburg[40]).

Nun zu den Slawen bzw. Personen slawischer Abkunft.

1262 zahlt Christianus Slavus für ein Haus der Stadt jährlich 18 sol. (L.U.B. I Nr. 269 S. 250).

1273 wird ein Lübecker Domkanoniker Nicolaus Slavus erwähnt (U.B. B.L. 232). Zwei gemeinsame Testamente der Christina Slavica und ihres Ehemannes Gerhard liegen von 1285 und 1295 vor[41]). Hier zeigt schon das Conubium mit dem deutschen Gerhard, das auch Christina Slavica nicht als reine Slawin aufzufassen ist.

Die Lübecker Bürgermatrikeln[42]) sind aus den Jahren 1317—55 erhalten. In ihnen findet sich der Name Slavus viermal. Diese Quelle ist deswegen so wertvoll, weil alle als Neubürger oder Bürgen genannten Personen unbedingt Lübecker Bürger gewesen sind.

In diesen Neubürgerlisten wird der Name Slavus viermal erwähnt:

1323 Tidemannus de Echorst e. civ. Arnoldus Slavus fid. (fol. 57, 6). Ein Arnoldus Slavus wird auch 1320 im Oberstadtbuch als Käufer eines Hauses in der Holstenstraße genannt. Vielleicht ist es derselbe wie der Bürge von 1323[43]).

1325 Gerardus de Clutze e. civ. Gerardus Slavus harincwesghere fid. (fol. 60, 1).

1327 Nicolaus Slavus sartor e. civ. Johannes de Stenvorde fid. (fol. 61, 4).

1336 Hinricus Slavus e. civ. Ohne Bürgen (fol. 71, 1).

Die Mitanführung des Neubürgers oder Bürgen ist deswegen wichtig, weil man zwischen beiden Personen nähere persönliche Beziehungen annehmen kann, da keiner für einen ihm Unbekannten gebürgt hätte. Es ergibt sich aus den obigen Aufzählungen, daß mit den Slavus kein Name genannt wird, aus dem man die slawische Abkunft seines Trägers erschließen könnte. Es ist deshalb wahrscheinlich, daß die genannten Slavus keine wirklichen Slawen mehr waren, sie waren entweder schon eingedeutscht oder gerade im Begriffe dies zu werden.

Dasselbe Bild zeigen die 14 Eintragungen des Namens Went.

1318 Johannes de Kilo e. civ. Clawes Went fid. (fol. 52, 6).
1329 Nicolaus Went e. civ. Hasso Bloc fid. (fol. 63, 5).
1329 Jacobus de Dame e. civ. Tessike[44]) Went de Nova Civitate fid. (fol. 64, 2).
1331 Johannes dictus Went e. civ. Alardus de Bremis fid. (fol. 65, 5).
1351 Johannes Went e. civ. ohne Bürgen (Vocem jocunditatis, Mai 22).
1351 Hinricus Went[45]) e. civ. ohne Bürgen (Michaelis, September 29).
1352 Jacobus Went e. civ. ohne Bürgen (Petrus ad Vincula, August 1).
1353 Radeke Went e. civ. ohne Bürgen (Trinitatis, Mai 19).
1354 Gerlacus Went e. civ. Hinricus de Jdzede fid. (Cantate, Mai 11),
1355 Heyno Went e. civ. ohne Bürgen (Pasche, April 5).
1355 Hinceke Went e. civ. ohne Bürgen (Penthecostes, Mai 24).

40) Ohnesorge, S. 138; U.B.B.L. 25, auch M.U.B. 197.

41) 1285 Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch, S. 276, dort Christine Wendische und 1295 L.U.B. I Nr. 634 S. 373.

42) Die Bürgermatrikel sind im ersten und zweiten Lübecker Kämmereibuch eingetragen, im ersten sind die Blätter durchgezählt, dazu liegt noch lose ein Anhang bei. Das zweite Kämmereibuch hat solche Blattzählung nicht, ich gebe deswegen dort den Termin, nach dem die Eintragung erfolgte. Vgl. Wilh. Mantels, Über die beiden ältesten Lübecker Bürgermatrikeln.

43) Schröder, Marien, S. 195; Nach Reimpell, S. 16 kommt der Vorname Arnoldus bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts 127 mal in Lübeck vor.

44) Tessike; Teske Witte 688.

45) Ein Hinricus Went ist in einer undatierten Urkunde genannt (L.U.B. III Nr. 750 S. 821), deren Aussteller sonst zwischen 1353 und 66 genannt ist; vielleicht ist Hinricus Went mit diesem identisch.

1355 Hinceke Went e. civ. Ditlevus Went fratres e. civ. ohne Bürgen (Martini, November 11).
1355 Heyno Went e. civ. Arnt Starke fid. (Katherine November 25).

Die Vornamen der Went wie auch die der Slavus sind alle deutsch oder christlich bis auf die eine Ausnahme Tessike; es findet sich unter ihnen nur ein slawischer; man kann daraus schließen, daß alle schon mehr oder weniger eingedeutscht sind. Dasselbe Bild zeigen auch die mitgenannten Namen der Bürgen, es findet sich keiner darunter, der auf slawische Beziehungen schließen läßt.

Auch im Lübecker Oberstadtbuch tauchen die Namen Slavus und Went verschiedentlich auf[46]).

1299 Gerhardus Slavus de Walestorpe in der großen Burgstraße (Schröder, Jac. S. 464a). 1331 wird er zuletzt genannt.
1305 Nicolaus Slavus. Die Hälfte eines Hauses in der Aegidienstraße gehört seinen Kindern Nicolaus, Johannes, Grete und Alheidis. (Schröder, Joh. S. 580).
1305 Symon Slavus in der Engelsgrube (Schröder, M. Magd. S. 459).
1308 Hinricus Slavus in der Schwönekequerstraße[47]). (Schröder, M. Magd. S. 360).
1310 Johannes Slavus in der Mühlenstraße (Schröder, Joh. S. 356). Im selben Jahre wurde das Haus gekauft und verkauft.
1313 Johannes Slavus in der Mühlenstraße (Schröder, Mar. S. 748). 1313 gekauft, 1316 verkauft.
1313 Hinricus Slavus, hamakere verkauft in der Glockengiesserstraße (Schröder Jac. S. 349).
1319 Hinricus Slavus in der Großen Burgstraße (Schröder, Jac. S. 397/8). 1336 verkauft die Witwe wieder.
1320 Arnoldus Slavus in der Holstenstraße. (Schröder, Mar. S. 195). 1327 durch andere verkauft. (Marquardus Sten und Frau Abela).
1322 Johannes Slavus. Eine Eckbude an der Trave (Schröder, M. Magd. S. 78[48]). 1324 verkauft.

Es folgen die Wents aus dem Oberstadtbuch.

1336 Henneco Went stupinator, in der Dankwartsgrube (Schröder, Mar. S. 601). Er erhält das Haus in dotem, seine Frau Witwe eines stupinator Hinricus Gustrowe.
1343 Hennecinus Went, an der Trave (Schröder, Mar. S. 436). Er erhält in dotem eine stupa dicta Elvestove. Die Frau eine Tochter des Hinricus Polonus[49]). 1350 Zwangsverkauf.
1346 Johannes Went piscator, in der Dankwartsgrube (Schröder, Mar. S. 581). 1370 Zwangsverkauf.
1352 Henneco Went (Schröder, Joh. S. 537) Er erhält als Mitgift seiner Frau die Hälfte einer Badstube in der Stavenstraße, die er an seinen Schwager Radeke van Rugen verkauft, seine Frau ist die Tochter des Baders Johannes Soltwedele. Auch hier treten nur deutsche Namen auf.
1357 Heino Wend de Soltwedele am Klingenberg (Schröder, Mar. S. 811). 1360 wird der Vorbesitzer wieder eingewältigt.

---

46) Benutzt nach Schröder, Topograph. Register nach dem Lübecker Oberstadtbuch, handschriftlich im Staatsarchiv Lübeck; nach Quartieren geordnet. So auch die Zitate.

47) 1310 erbt er dieses Haus von seiner Frau Ghesa, carbonatere. Seine zweite Frau Abela, die Namen der Frauen sind deutsch.

48) Es ist nicht möglich die drei Johannes Slavus und die zwei Hinricus Slavus gleichzusetzen, Reimpell zählt S. 20 590 mal den Vornamen Hinricus, S. 27 1019 mal den Namen Johannes.

49) Der Name Polonus braucht nicht auf polnische Herkunft zurückzuführen sein; näher liegt es an einen aus Polen zurückgewanderten Deutschen zu denken.

1363 Heino Wend de Soltwedele in der Dankwartsgrube, (Schröder, Mar. S. 577). 1373 wird der Vorbesitzer wieder eingewältigt.
1364 Heino Wend de Soltwedele, an der Trave (Schröder, Mar. S. 687). 1393 Zwangsverkauf.
1367 Thideke Went alias de Reene. In der großen Gröpelgrube. (Schröder, Jac. S. 395). 1389 erbt die Witwe Margaretha und verkauft.
1371 Heino Went braxator, in der Mühlenstraße. (Schröder, Mar. S. 725). 1391 erben Witwe und Sohn Johannes. Da später Johannes Rutensten Besitzer des Hauses ist, kann dieser der Sohn sein.
1373 Jacobus dictus Coop Wend. In der Dankwartsgrube, (Schröder, Mar. S. 580). 1387 verkauft.

In der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts finden sich nur noch drei Eintragungen auf den Namen Wend: 1409 Hans Went, 1427 Hinricus Wend jun. und 1439 Hinricus Went. In der zweiten Hälfte noch zwei, 1479 Merten Wendt und 1487 Jacobus Went.

Interessant ist die Berufsgliederung der Wend im 14. Jahrhundert. Einer wird als stupinator bezeichnet, zwei andere besitzen eine Badstube. In beiden Fällen ist die Frau die Witwe oder Tochter eines Baders. Außer den drei Badern wird noch ein braxator, ein piscator und ein hamakere genannt. Soweit sich Berufe aus den Stadtbucheintragungen feststellen lassen, sind alle Angehörige des Handwerkerstandes bis auf den einen Brauer; auch die Straßen, in denen ihre Häuser liegen, lassen nicht auf eine gehobene soziale Stellung dieser Slavus, Went schließen. Drei Personen führen außer dem Namen Slavus, Went auch noch einen zweiten Namen: Arnoldus Slavus de Walestorpe, Heino Wend de Soltwedele und Thideke Wend alias de Reene. Sehr leicht konnte da später der zweite Name, der Ortsname, fortfallen.

Die Vornamen der Slavus, Wend sowie die genannten Namen der Frauen sind alle deutsch. Daraus läßt sich schließen, daß alle diese Slavus, Wend schon eingedeutscht sind; ihre Frauen, soweit sie sich feststellen lassen, sind deutsch.

Innerhalb der Oberstadtbucheintragungen fällt Gerlacus Wend auf durch den gleichzeitigen Besitz mehrerer Häuser. 1354 wird ein Gerlacus Wend Bürger in Lübeck, im gleichen Jahr kauft wohl der gleiche Gerlacus Wend ein Haus in der Königstraße, genannt Hemelrike[50]). Schröder, Joh. S. 742).

1359 bekommt er durch seine Frau Rixa, die Witwe des Herwicus de Stettin, in dotem ein Grundstück Hüxstraße Ecke Königstraße (Schröder, Joh. S. 345) und ebenso ein anderes Haus in der Hüxstraße (Schröder, Joh. S. 337). 1361 wird ihm noch ein anderes Haus in der Hüxstraße auch in dotem zugeschrieben (Schröder, Joh. S. 325), das er aber schon in demselben Jahre wieder verkauft, statt dessen erwirbt er ein Haus in der Fleischhauerstraße (Schröder, Joh. S. 85), das er folgenden Jahre wieder verkauft.

1364 hatte er für Greifswalder Kaufmannsgut gebürgt, das der Lübecker Rat während des Krieges mit Waldemar von Dänemark hatte beschlagnahmen lassen. Der Greifswalder Rat bittet nun den Lübecker, ihn und die anderen Bürgen aus der Bürgschaft zu entlassen, da das Gut, 25 Tonnen Salz und andere Güter im Werte von 14 Gulden, wirklich Greifswalder Besitz sei. Aus dieser Bürgschaft läßt sich wohl die Tätigkeit des Gerlach Wend erkennen. Er wird Kaufmann gewesen sein und für Greifswalder Geschäftsfreunde die Bürgschaft angetreten haben. (L.U.B. III Nr. 489 S. 521). 1364 und 65 verkauft er dann die ihm noch gehörigen drei Häuser.

1362 erscheint im Oberstadtbuch ein Gerlacus Wend junior, er wird als

50) Dieses Haus wird im L.U.B. IV Nr. 72 S. 76 1359 genannt.

Gläubiger in die Hälfte einer stupa in der Böttcherstraße eingewältigt. (Schröder, M. Magd. S. 227).

Am 13. September 1364 quitiert Gerlacus Went, civis Lubicensis, dem Lübecker Rat den Empfang von 75 m. lub. für geleisteten Kriegsdienst[51]). An dem anhängenden Siegel nennt er sich Gerlacus Went junior.

Die Identität der beiden Personen ist wegen der zweimaligen Erwähnung des junior nicht möglich, es ist ebenso unwahrscheinlich, daß der ältere in der Überlieferung nicht erhalten wäre, da zumindest sein Grundeigentum im Oberstadtbuch eingetragen sein müßte. Es kann sich bei dem junior nur um einen Sohn aus erster Ehe oder sonstigen Verwandten des 1359 heiratenden Gerlacus Wend handeln[52]).

Da die Frau des älteren Gerlacus Wend drei Grundstücke in die Ehe mitbringt, muß er selbst der sozial gehobenen Schicht Lübecks zugerechnet werden, er wird dem Kaufmannsstande angehört haben. Der Name der Frau und die in dem Greifswalder Schreiben genannten Geschäftsfreunde sind deutsch, es lassen sich bei Gerlacus Wend keine Beziehungen zu Personen mit slawischen Namen, d. h. slawischer Abkunft feststellen, ebenso auch nicht bei dem junior. Die einzige Erinnerung an die mögliche slawische Abkunft liegt nur in dem Namen Wend.

Im Niederstadtbuch erscheint 1355 Iwanus Slavus als Schuldner[53]), mit vier anderen Personen mit deutschen Namen schuldet er Hermann de Cyneze 49 m. 8 sol. In diesem einzelnen Falle trägt in Lübeck ein Slavus einen slawischen Vornamen, denn obgleich der Vorname Iwan nicht stets slawisch zu sein braucht, wird man es doch in diesem Falle annehmen müssen.

Das Testament einer Tale Wend ist aus dem Jahre 1367 erhalten[54]). Genannt werden darin nur bei ihrem Vornamen ihre und ihres verstorbenen Mannes Verwandten. Diese Vornamen sind alle deutsch. Außerdem wird noch eine Lutgart erwähnt, die Frau des Tidekin Meyen. Auch die Namen der Testamentsvollstrecker sind deutsch. Die Namen aller dieser genannten Personen lassen darauf schließen, daß die Testamentarin deutscher Herkunft war, ihr verstorbener Mann muß als gänzlich eingedeutscht betrachtet werden.

In einem Testament von Hermann Went[55]) von 1359 wird die Kirche in Herrnburg bei Schöneberg bedacht; die Testamentsvollstrecker führen auch hier deutsche Namen. Da der Erblasser diese stets selbst einsetzt und dazu seine nächsten Bekannten auserwählt, liegt kein Grund vor, Hermann Went für einen Slawen zu halten; auch bei ihm wird die slawische Herkunft schon weiter zurückliegen.

Ein Leumundszeugnis des Rostocker Rats von 1370 ist für den Badergesellen Hennekinus Wend erhalten, man erklärt, er sei ein ehrlicher Ge-

51) L.U.B. III Nr. 502 S. 532. Das Siegel ist abgebildet in den Siegeln des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck, Heft 7 Nr. 33. Das Siegel zeigt das gleiche Wappen wie das des Gerlacus de Gotmolte 1319, (ebendort Heft 5 Nr. 100); beiden verwandt ist das Siegel des Nicolaus Molt 1366 (Heft 7 Nr. 101), ebenso die in Heft 5 S. 69 beschriebenen Siegel des Marqualdus de Gotmolte 1319 und des Marqualdus de Wotmolte 1352. Eine Verwandtschaft des Gerlacus Wend mit der adligen Familie Gotmolt, Wotmolt, Molt, die sich nach dem heutigen Gut Wittmolt, früher Gotmolt, am Kleinen Plönersee, nennt, ist nicht nachweisbar. Bei der Familie Gotmolt ist nirgends, so weit übersehbar, slawische Herkunft angenommen worden.

52) Reimpell, S. 19, findet bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts 22 mal den Namen Gerlacus in Lübeck.

53) Niederstadtbuch anno 1335 S. 294.

54) Testamente 1367 Nov. 22. Provisores Joh. Lüneborch, Wesselin Scels.

55) Testamente, 1359, Juli 17. Provisores Joh. Westphal, Wendeborg de Bunstorpe cives Lubicenses.

selle. Zu Unrecht habe man ihn in Lübeck beschuldigt, von dem Wachs des Königs von Schweden etwas entwendet zu haben[56]).

Am 17. März 1345 wird die Stiftung einer Kapelle in der Lübecker Petrikirche durch Siegfried Wenth bestätigt[57]). Aus der Tatsache geht hervor, daß der Stifter wohlhabend gewesen sein muß. Auch er führt einen deutschen Vornamen, und zeigt dadurch, daß auch bei ihm die slawische Herkunft weit zurückliegen muß.

1364 beauftragen Geschwister des in Lübeck verstorbenen Johannes Went alias dictus Kremon vor dem Rostocker Rat den Ludolph Schapeswert, die nachgelassenen Güter ihres Bruders in Empfang zu nehmen[58]). Während der verstorbene Johannes Went sich in Lübeck wohl vor allem mit seinem zweiten Namen Kremon nannte, werden seine Geschwister Thomas, Adelheidis, Elisabeth, Margaretha und Kerstina einfach als Kinder des Hermann Went bezeichnet. Vielleicht mißfiel dem Johannes Went sein eigentlicher Zuname, da dieser die slawische Herkunft seiner Familie andeutete, so daß er in Lübeck einen anderen wählte und sich Kremon, vielleicht nach dem Orte seiner Geburt nennen ließ. Doch die in seiner Familie ausschließlich gebrauchten deutschen Vornamen zeigen an, daß die slawische Herkunft schon weiter zurück liegen muß, die Familie ist als gänzlich eingedeutscht zu betrachten.

Bei allen diesen in Lübeck festgestellten Personen mit Namen Slavus oder Went zeigt es sich, daß alle bis auf eine Ausnahme deutsche Vornamen führen. Soweit die Quellen es erlauben, den Bekanntenkreis dieser Personen zu fassen, treten immer nur deutsche Namen auf; nirgends fanden sich Anzeichen, daß diese Personen in slawischer Umgebung lebten. Dies rechtfertigt den Schluß, daß alle diese Personen slawischer Herkunft schon eingedeutscht waren, daß sie als Deutsche in Lübeck lebten. Ihre slawische Herkunft muß schon weiter zurück liegen, nur ihr Zuname gibt davon noch Kenntnis.

Ebenso liegen die Verhältnisse bei jenen Personen, die einen slawisch gebildeten Namen tragen, die infolgedessen auch slawischer Herkunft sein werden.

In den Bürgermatrikeln finden sich folgende Namen:

1327 Albertus Righe e. civ. Hermanus Ponat[59]) fid. (fol. 61, 6).

1330 Hermanus de Darzowe e. civ. Johannes Janeken sone ortolanus fid. (fol. 64, 5). Janeke Witte 260, nach Witte ist Jane, Janeke in Mecklenburg stets slawisch.

1345 Lange Deytslawus e. civ. Dancmarus de Knale fid. (Anh. fol. 1, 5.) Der Vorname Dankmar ist deutsch, ebenso spricht auch der von einem Ortsnamen abgeleitete Nachname des Bürgen nicht für einen Slawen.

1349 Bartolomeus Vidante e. civ. ohne Bürgen (Anh. fol. 5, 6).

1351 Johannes Pribe e. civ. Henneke Borchwede fid. (Martini, November 11). Pribe, Witte 520.

In einem Testament des Johann Myssan de Lockowe[60]) von 1342 wird dessen Frau Adelheyd mit 17 m. puri agenti bedacht; als Testamentsvollstrecker setzt er seinen hospes Werner Elreholt und Hermann Sak ein. Be-

---

56) L.U.B. III Nr. 727 S. 798.
57) Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck, II. Bd. 1906 S. 15.
58) M.U.B. 9260.
59) Ponat zu vergleichen mit dem Personennamen Ponat, Poneti in polnischen Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts (nach mündlicher Mitteilung von Herrn Dr. Ludat).
60) Testamente 1342 Dezember 16.

ziehungen nach dem Ort seines zweiten Zunamens Lockowe (wohl Lüchow im Hannoverschen Wendland) lassen sich aus dem Testament nicht feststellen; ein Zeichen dafür, daß die Verbindung nach seiner Heimat abgerissen ist. Der Vorname der Frau ist deutsch; ebenso deutsch sind die Namen der Testamentvollstrecker. Das Testament zeigt deutlich, daß der Testamentar keine Verbindung mehr zu irgendwelchen Slawen hat, er ist also auch schon als eingedeutscht zu betrachten.

Ansehnlich ist das Vermögen des Elerus Ghameratte, nach dessen Testament von 1374[61]). Über 180 m. vergibt er an Klöster und Kirchen Lübecks und der Umgebung. Aus dem Testamente geht hervor, daß dem Erblasser gemeinsam mit Hynric Tribus[62]) 40 m. Leibrente in den Wismarer Stadtbüchern zugeschrieben sind. Diese Leibrente wurde für 390 m. gekauft, 20 m. davon vermacht er seinem Patenkinde, dem Sohn des Hinric Tribus. Bedacht werden weiter drei Lübecker Ratsherrn und zwei Töchter des einen, Nonnen in Lüne. Einen Hinric Blusinc nennt der Erblasser seinen compater, ihm überläßt er alles, was sie gemeinsam besitzen. Auch die beiden Töchter des Hinric Blusinc werden mit je 10 m. bedacht. Als einzige leibliche Verwandte wird eine Tochter seiner Schwester genannt, doch im Testament ohne Namen. Aus einem Schreiben des Rats von Lütjenburg[63]) geht der Name dieser Nichte hervor: der Rat von Lütjenburg ersucht am 28. Februar 1374 den Lübecker Rat, der Elisabeth, der Witwe des Bauern Nicolaus Knoke aus Wahlsdorf, die von ihrem Oheim vermachten 30 m. auszahlen zu lassen.

Auch in der Umgebung des Elerus Ghameratte lassen sich, wie bei den anderen behandelten Testamenten keine Beziehungen zu weiteren Slawenabkömmlingen feststellen, ein Zeichen dafür, daß der Erblasser als Deutscher slawischer Herkunft in Lübeck unter Deutschen lebte. Die Nennung von drei Ratsherren zeigt an, daß er sich zum Kreise der bürgerlichen Oberschicht rechnen konnte; als Kaufmann wird er sein Vermögen erworben haben. Auch seine Nichte, die einzige genannte Verwandte, war mit einem Bauern deutschen Namens aus der Umgebung von Preetz verheiratet. Auch bei Elisabeth Knoke wird man deshalb die Eindeutschung als schon abgeschlossen annehmen dürfen.

Den Namen Voysan erklärt Witte als Kurzform eines slawischen Vornamens (Witte Nr. 756), und weist ihn in 17 mecklenburgischen Dörfern nach. In Lübeck ist das Testament eines Klaus Foysan von 1462 erhalten; die Verwandten des Erblassers wohnen in Mecklenburg; im ganzen werden 15 Personen mit Legaten bedacht. Reimpell erklärt veysan als Übernamen (Fasan); für diese Erklärung spricht das Wappen des Schweriner Propstes Albrecht Foysan 1384[64]), das einen großen Vogel darstellt. Infolgedessen muß die deutsche Ableitung des Namens wohl angenommen sein, zumindestens hat der Träger dieses Namens, der das Wappen annahm, seinen Namen schon deutsch gedeutet[65]).

In seiner Arbeit über die ostdeutschen Kintze hat Ludat nachgewiesen, daß die Lübecker Straßen Große und Kleine Kiesau nichts mit einem slawi-

61) Testamente 1374 Januar 13. Gammerat, Jamerath Witte 257. Provisores Dom. Hermanus de Ozenbrughe (Fehling, 386), Dom. Danquardus de Zee (Fehling, 393), Timo de Kil, Hinric Blusinc. Im Testament wird außerdem der Ratsherr Johannes Lange genannt. (Fehling, 401).

62) Tribus Witte 714. vielleicht aber auch der Ortsname Tribsees, im 13. Jahrhundert Tribuses genannt.

63) Schlesw.-Holsteinische Regesten und Urkunden Bd. IV Nr. 1514. Wahlsdorf, Kirchspiel Preetz Kr. Plön.

64) M.U.B. 11622, nach M.U.B. das Wappen ein Fasan. Schiller-Lübben foisan Fasan.

65) In den Lübecker Bürgermatrikeln erscheint 1326 u. 1330 ein Johannes Feisan als Bürge für Johannes Schirese (fol. 60, 6) und für Mathias de Libra de Hildenses (fol. 65, 1).

schen Kietz zu tun haben, ebenso daß Ohnesorges Annahme, den Kies bei Seeretz auf einem wendischen Kietz zurückführen zu können, nicht haltbar ist[66]). In der Umgebung Lübecks lassen sich zwar noch bis etwa 1300 Slawen nachweisen, zwischen 1283—98 ist ein Slawe in Israelsdorf erwähnt (L.U.B. II Nr. 1086 S. 1027), ebenso hat der Vogt in Lübeck um 1300 unberechtigterweise von einigen Slawen 13 sol. erhoben (L.U.B. III Nr. 43 S. 41); es kann sich dabei nur um Slawen aus der Umgebung Lübecks handeln, alle Versuche aber in Lübeck selbst wirkliche Slawen festzustellen, müssen als gescheitert angesehen werden. Als einziger Beleg für eine solche Ansicht kann nur die polnische Chronik des Bischofs Boguphal von Posen[67]) (gest. 1253) betrachtet werden, auf die Ohnesorge[68]) in seiner Einleitung in die Geschichte Lübecks hinwies, dort heißt es: „Slavi vero inibi morantes, lubuczensem civitatem non Lubek, sed Buccovecz appelant". Hatte auch der Posener Bischof richtig erkannt, daß Lübeck auf jenem Hügel liegt, den die Slawen früher Bucu nannten; so kann er auf Grund der großen Entfernung von Lübeck doch nicht als Kronzeuge für die Anwesenheit von Slawen in jener Stadt betrachtet werden. In dem Bestreben, seine Kenntnis von dem Doppelnamen niederzulegen, konnte er persönlich wohl davon überzeugt sein, daß in Lübeck Slawen lebten, und dann dieses auch niederschreiben, ohne tatsächlich Kenntnis von einem solchen Vorgang zu haben. Aber man wird auch nicht mit Ohnesorge[69]) aus der Kenntnis der slawischen Bedeutung des Namens Lübeck bei Detmar und Korner schließen dürfen, daß zu deren Zeit wirklich noch Slawen mit slawischer Sprache in Lübeck vorhanden waren, die den Namen richtig erklären konnten; die Kenntnis der Bedeutung des Namens Lübeck kann und muß vielmehr in der deutschen Bürgerschaft der Stadt überliefert worden sein.

2. Rostock

In Rostock wird in den Stadtbüchern von 1267—1295/96 dreimal ein Slawenvogt erwähnt[70]), aber keine dieser Stellen sagt etwas über seine Funktion aus. Vor allem bleibt unklar, ob der Slawenvogt ein fürstlicher oder städtischer Vogt ist. Ein besonderes Gericht für die Slawen findet sich auch in der Stadt Friedland in deren Gründungsurkunde von 1244 erwähnt, die von den Markgrafen Otto und Johann von Brandenburg ausgestellt ist (M.U.B. 559). Nachdem dort bestimmt wird, daß der dritte Pfennig vom Gericht dem zufallen soll, „qui fungi debet officio praefecture", heißt es dort weiter „excepta tamen acquisitione illa que de iudicio provenit Sclavorum, quos speciali nostro iudicio seu advocati nostri, qui pro tempore fuerit, volumus tam intra civitatem, quam extra utiliter subiacere". In Friedland unterstehen die Slawen dem Slawenvogt in Gerichtssachen, dem eigentlichen Gericht in der Stadt sind sie entzogen. Eingesetzt wird der Slawenvogt von den Markgrafen, sein Amtsbereich geht aber über die Stadt hinaus, wahrscheinlich wohnen die meisten der ihm unterstellten Slawen überhaupt außerhalb der Stadt. Da die in der Stadt wohnenden Slawen ihm und nicht dem ordentlichen Gericht in der Stadt unterstehen, ist daraus zu schließen, daß sie nur Einwohner in Friedland waren, nicht Bürger mit Bürgerrecht[71]). Zu dem Friedländer Slawenvogt wird man den Rostocker in Parallele setzen können. In Rostock bestand das Kriminalgericht bis 1358 aus dem fürstlichen

66) Ludat, Kietze, S. 26/28.
67) Boguphali II episcopi Posnaniensis Chronicon Poloniae. (Mon. Poloniae Hist. II) S. 481.
68) Ztschr. d. Ver. f. Lüb. Gesch. Bd. 10. S. 11 folg.
69) Ohnesorge, S. 364/65.
70) M.U.B. 1559, 2692.
71) Vgl. Guttmann, S. 110.

Vogt und zwei Ratsherren, 1358 erwirbt die Stadt die volle Gerichtsbarkeit, der Vogt verschwindet aus dem Gericht in der Stadt[72]). Aus der Nennung des Slawenvogts in Rostock ergibt sich, daß auch hier die Slawen nicht dem ordentlichen Gericht unterlagen. Die Gerichtsbarkeit über sie hatte sich der Fürst vorbehalten und im 13. Jahrhundert einen besonderen Vogt damit betraut. Die von dieser Gerichtsbarkeit erfaßten Slawen können dann auch nicht Bürger in Rostock gewesen sein.

Schon vor der Begründung der deutschen Stadt Rostock lassen sich im Gebiete der späteren Stadt slawische Siedlungen nachweisen[73]). Eine slawische Burg lag an dem rechten Ufer der Warnow; bei ihr befand sich eine slawische Burgsiedlung, das spätere Dorf Wendisch-Wiek, das die Stadt 1286 vom Fürsten Nikolaus von Werle für die Bezahlung der Schulden seines Vaters erhielt[74]).

1325 war das Dorf aber als solches nicht mehr vorhanden (spacium ... supra Wich, ubi quondam fuerat locus ville[75]), in dem Gebiete des ehemaligen Dorfes finden sich jetzt Wiesen und Gärten. Auch in der Altstadt Rostock lag eine fürstliche Burg, die aber bald aufgegeben und um 1230 schon in die Altstadt einbezogen wurde, an dieser Burg zieht sich noch heute die Wendenstraße hin[76]).

Durch den Erwerb von Wendisch-Wiek kam die Stadt auch in den Besitz ausgedehnter Wiesen; diese Wiesen wurden verpachtet. Von 1292—1300 sind uns in den Kämmereiregistern[77]) die Einnahmen aus diesen Wiesen erhalten. Unter den Pächtern der Wiesen erscheint neben einzelnen viermal eine Gruppe von Personen, die als Slavi bezeichnet werden und gemeinsam pachten. Unter ihnen finden sich sechs Personen mit slawischen Namen: Miniske, Mileke, Thechen, Thessico, Thechel, Thekel, — falls Thechen, Thechel und Thekel nicht eine Person sind, was sehr gut möglich ist, da der Rostocker Stadtbuchschreiber keineswegs das Slawische beherrscht zu haben braucht und die Namen so schrieb, wie er sie gerade hörte. Neben diesen Slavi mit slawischen Namen finden sich auch solche mit deutschen, auf die sich die Bezeichnung Slavi auch erstreckt: Johannes Bisterfeld, Johannes scerebardes broder, (auch frater bartscere), Nicolaus, Radeke, Henricus specsnider. Es zeigt sich hier wieder, wie schnell die Eindeutschung vor sich gehen konnte, wenn sie in diesem Falle auch nur zuerst die Namen erfaßte; denn alle diese gehören zu den Slavi. Als jährliche Pachtsumme werden 20, 19, 18 und 14 m. genannt in diesen vier Aufzeichnungen; die von den Slawen gepachteten Wiesen liegen versus Bertoldestorp (Bartelsdorf), iuxta vallum und supra Wic.

Auch nach 1300 lassen sich noch Slawen als Pächter dieser Wiesen nachweisen[78]), 1315 pachten Techam magnus, Petrus cum longo nasu und Hinricus Molzan für 5 m. jährlich die Wiesen an Damme[79]). Später heißen die Wiesen ganz allgemein prata Slavorum[80]). Durch die Pacht übernahmen die Slawen auch die Verpflichtung, die Wiesen des Rates zu mähen; im Käm-

72) Meyer, S. 62.

73) Ludwig Krause, Zur Rostocker Topographie. S. 13 folg. Das wendische Rostock.

74) M.U.B. 1836. Über die Wiek als Burgsiedlung bei Ludat, Der Ursprung der ostdeutschen Wieken.

75) Lisch, S. 39.

76) Krause, S. 38; Krause nimmt an, daß der fürstliche Burgvogt nach Aufgabe der Burg zum Slawenvogt wurde.

77) M.U.B. 2195.

78) M.U.B. 3334 Anm. 1311 überträgt die Stadt 12 m. Rente, die Thessico Longus als Pacht für die Wiesen und 8 m., die der andere Thessico von den Wiesen zahlt. 1305 hat ein Thessicinus ein Erbe in der Altstadt (M.U.B. 3014.).

79) Lisch, S. 28. Er bringt auch noch für 1329 Slawen als Wiesenpächter.

80) Lisch, S. 28. M.U.B. 11247, 1380; M.U.B. 12473 (1393—99).

mereiregister von 1329 ist ein solcher Nachtrag, dieselbe Bestimmung ist auch für 1330 überliefert[81]).

In dem Kämmereiregister von 1330 werden die Slawen näher bezeichnet als „Slavi lardum vendentes". Dies führt zu dem Haupterwerbsgebiet der Rostocker Slawen, dem Speckhandel. 1330 mußte der Rostocker Rat den Fleischverkauf zwischen den Speckschneidern und Knochenhauern ordnen[82]), den Slawen wird der Speckverkauf das ganze Jahr hindurch zugestanden, zweimal wöchentlich dürfen sie Montags und Donnerstags Speck nach alter Gewohnheit an der Ellernbrücke verkaufen. Außerdem wird ihnen von Michaelis bis Weihnachten gestattet, Schafe und Rinder in Hälften und Vierteln zu verkaufen, die Rinder dürfen sie aber selbst nur zu 24 sol. eingekauft haben. Auf den oben genannten Wiesen mästeten sie vielleicht diese Rinder geringerer Güte zum Schlachten[83]). Die Knochenhauer dagegen dürfen keinen Speck verkaufen, nur an drei Markttagen vor Ostern dürfen sie mit Schulterstücken, Schinken, ganzen Längsseiten von frischem Fleisch handeln.

Das Kämmereiregister von 1325 gibt an, daß die Slawen von jedem Verkaufstisch an der Ellernbrücke 4 sol. zahlen sollen[84]), und da im Durchschnitt die Kämmereirechnungen 24 sol. als Eingang von den Slawen buchen[85]), kann man mit sechs Speckschneiderverkaufsständen im 14. Jahrhundert in Rostock rechnen. Vergleichsweise sei angeführt, daß die Stadt in demselben Jahre von den 36 Knochenhauerbuden in der Altstadt 36 m., von den 28 in der Mittelstadt je 2 m. bezog. (M.U.B. 4608). Der Unterschied in der Abgabe von den Speckschneidertischen und den Knochenhauerbuden zeigt die geringe Bedeutung der Speckschneider in der wirtschaftlichen Versorgung der Stadt, auch spielen sie zahlenmäßig im Verhältnis zu den 64 Knochenhauern keine Rolle. Wegen dieser Zahlenverhältnisse ist wohl nicht anzunehmen, daß den Knochenhauern der Handel mit Schweinefleisch mit Ausnahme der drei Tage vor Ostern verboten ist.

Die Speckschneider blieben bis 1472 im Pachtbesitz ihrer Wiesen, erst in diesem Jahr überließ der Rat diese Wiesen den Knochenhauern „alze de Wende unde Speksnyders de sulven wysche beth an desse tyd gehad unde bruken hebben" für 23 m. sundisch Pacht und gegen Stellung von zwei berittenen Reisigen[86]).

Keineswegs wird man annehmen dürfen, daß die Speckschneider in Rostock bis 1472 wirklich Slawen waren[87]), dies würde unserer ganzen

81) Lisch, S. 30.

82) M.U.B. 5162.

83) Es kann sich nur um geringe Rinder handeln. 1309 kostet ein Schlachtochse 2½ m. (M.U.B. 3296). Auch die Heugewinnung auf den Wiesen ist bezeugt. „Ubi Slavi ponebant fenum" (M.U.B. 3815, 1316). Lisch, S. 29, und Ahrens, S. 21, nehmen an, daß die Slawen das ganze Jahr hindurch das Fleisch der für 24 sol. gekauften Rinder verkaufen dürfen. „Dicti vero Slavi a festu beati Michaelis usque at festum nativitatis Christi bovinas et ovinas carnes cum dimidiis corporibus et quartalibus perpetuo vendere possunt, sed carnes bovinas pro XXIV solidis emptas vendere debebunt".

84) M.U.B. 4608.

85) Ahrens, S. 21. „buchen meist als Gesamtsumme 24 sol. bis 1429, von da an 22 sol." 1379: 30 sol. (M.U.B. 11247).

86) Lisch, S. 42.

87) Auch in Lübeck läßt sich eine Trennnung zwischen Knochenhauer und Speck- und Eingeweidehändlern feststellen, erstere zahlen 1 m. für jedes macellum, letztere 12 sol. von jeder Bude (Qui lardum et intestina pecorum vendunt). Kämmereibuch 1316—38 (L.U.B. II Nr. 1098, S. 1046/47.). Rörig (Hans. Beitr. S. 116 Anm. 73) glaubt für ca. 1340 das Zahlenverhältnis 100 : 8 zwischen Knochenhauern und Speckhändlern annehmen zu können. Diese Speckhändler werden in Lübeck nie als Slawen bezeichnet, es läßt sich bei ihnen auch kein Kennzeichen für das Slawentum feststellen. In Lübeck wird 1340 Hartmannus Specsnyder Neubürger (fol. 76, 3), da in Lübeck die Speckhändler nicht slawisch waren, wird der Name Specnyder in Lübeck nicht für slawische Abkunft ein Beweismittel abgeben können. Dafür spricht auch der deutsche Vorname Hartmannus. — In den Einnahmeregistern der Hamburger

Kenntnis von der Ostkolonisation widersprechen[88]). Es ist aber nicht festzustellen, wann in der Gleichsetzung Speckschneider und Wende der zweite Begriff zur Berufsbezeichnung herabsank und nicht mehr eine völkische Verschiedenheit zu den sonstigen Rostockern bedeutete. Hat auch das Blut der alten Speckschneider vielleicht noch in denen des 15. Jahrhunderts gelebt, so müssen diese doch vollständig eingedeutscht gewesen sein und sich mit deutschem Blut gemischt haben.

Auch über ihre rechtliche Stellung in der Stadt ist wenig auszusagen. Im 13. Jahrhundert werden sie nur Einwohner gewesen sein und mit anderen in der Stadt wohnenden Slawen dem Slawenvogte unterstanden haben; infolgedessen haben sie auch niemals ein Amt gebildet, wenigstens läßt sich ein solches für sie nicht nachweisen. Dies ist erklärlich; weil sie ursprünglich undeutsch waren, konnten sie auch nie als Handwerk anerkannt werden und die Rechte handwerklicher Korporationen ausüben.

In den Rostocker Quellen werden zwei Personen ausdrücklich als Speckschneider bezeichnet. Unter den slawischen Wiesenpächtern von 1296 findet sich parvus Henricus specsnider[89]). 1294 kauft Henricus Slavus specsnider de Wich eine Area von Johannes de Rathenowe, dem in der Area eine Rente von 1 m. verbleibt. Ein Jahr später kauft dann Johannes Kloke diese Rente[90]). Diese Eintragung läßt die Herkunft dieses Speckschneiders erkennen, er stammt aus dem Dorfe Wendisch-Wiek und siedelt nach Rostock über. Vielleicht sind die beiden genannten Henricus auch eine Person[91]).

Auch in anderen wenig angesehenen Berufen lassen sich bis ins 14. Jahrhundert hinein Slawen in Rostock feststellen. Auf einem Stadtbuchblatt von ungefähr 1262 ist Blisemer Slavus mit einer Abgabe von 8 sol. verzeichnet[92]). Da vor und nach ihm Fischer mit ihren Zahlungen erscheinen, ist sehr wahrscheinlich Blisemer Slavus auch Fischer. Lisch erwähnt einen Heringswäscher, Petrus Slavus lotor allecum (um 1289—95); in derselben Zeit wird auch Henricus Slavus, rasor barbarum genannt[93]), vielleicht ist der slawische Wiesenpächter Johannes scerebardes (auch frater bartscere, tonsor barba-

---

Kämmerei sind 27 mal Speckschneider als Berufsrubrik aufgeführt. Aber nur 1350, 1351, 1355 und 1360 sind dazu Einnahmen von 12, 4, 8, 8 sol. eingetragen. Diese Hamburger Speckschneider bildeten kein Amt, in der Rolle der Kerzengießer werden sie genannt, dort sollen sie dem Rat für jede Person 4 sol. jährlich geben. Auch diese Hamburger Speckschneider werden niemals Slawen genannt, es liegt kein Grund vor, bei ihnen auch nur slawische Herkunft anzunehmen (Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, I. Bd. 1350—1400 Einl. S. L). Mahnken erwähnt für 1293 einen Alardus Specsnidere (Mahnken, S. 44). — In Stralsund wird 1300 domina Specsnidere, relicta erwähnt; 1282 der Diener des Marquard Specsnidere (Ältestes Stadtbuch IV, 587; VII, 36). Der Name Speckschneider in Stralsund in Verbindung mit dem deutschen Vornamen Marquard spricht für deutsche Herkunft.

88) Ludat, Kietze, S. 129, 131 behandelt die Frage, wie lange wir noch wirkliche Slawen nachweisen können, und kommt zu dem Schluß, daß nach dem Ende des 14. Jahrhunderts Slawenreste in Mecklenburg mit Ausnahme der Jabelheide und der Elbgebiete nicht mehr festzustellen sind; da die Städte besonders eindeutschend wirkten, muß man für Rostock einen früheren Zeitpunkt annehmen.

89) M.U.B. 2195.

90) M.U.B. 2293.

91) 1351 kauft Nikolaus lardiscida von den Vorstehern der Petrikirche eine Bude (M.U.B. 7502). Bei Nikolaus lardiscida wie bei den folgenden scheint die Berufsbezeichnung schon zum Namen geworden zu sein; es besteht die Möglichkeit, daß die in Rostock Speckschneider genannten Personen von den alten Rostocker Speckschneidern abstammen und slawischer Herkunft sind; durch das längere Zusammenwohnen mit den deutschen Bürgern Rostocks werden sie schon als eingedeutscht zu betrachten sein. 1388 wird das Erbe des Dargies lardiscida bei der Fischbank als Ortsbestimmung bei einem Verkauf erwähnt. (M.U.B. 12016). Für ein Haus in der Wendenstraße zahlt 1382 und 85 Janeke lardiscida Schoß. Bei beiden scheint die slawische Tradition noch etwas stärker gewesen zu sein, da ihre Vornamen slawisch sind (Dargies s. Witte, 127, 129, 130). Janike ist die slawisierte Form von Johannes (Witte, 259/60).

92) Ernst Dragendorff, Stadtbuchblatt von ca. 1262 (Beitr. zur Geschichte der Stadt Rostock, IV, 1) Eintrag. 56.

93) Lisch, S. 29, Anm. 1. Auch M.U.B. 2006.

rum, frater barbitonsoris) von 1292—1300 sein Bruder. (M.U.B. 2195). 1292 kauft Bandan Slavus tabernas von Gerhard carnifex (M.B.U. 2006). Vielleicht war er ein Schankwirt, der Beiname des Verkäufers spricht aber mehr für die Übersetzung tabernae = Buden.

In den Kämmereirechnungen für 1351 und 1352 wird Thiduste fistulator aufgeführt; für seine der Stadt als Pfeifer geleisteten Dienste erhält er in jedem Jahre 4 m. minus 4 sol.[94]). 1359 kauft der Hirte der Mittelstadt Christian einen Garten vor dem Steintor. Vorher hatte der Hirte Christianus Thiduste schon ein Erbe von Hinric Bucholt gekauft (M.U.B. 8669).

Diese Aufzählung der mit einer Berufsangabe versehenen feststellbaren Slawen in Rostock zeigt, daß sie nur wenig angesehene Berufe ausüben. Bei den beiden erst nach 1350 genannten Thiduste ist es fraglich, ob es zu dieser Zeit überhaupt noch wirkliche Slawen in Rostock gab, aber gerade der Beruf eines Hirten läßt die Wahrscheinlichkeit offen, daß Christian Thiduste noch Slawe ist. Der Kauf eines Erbes und Gartens mußte bei ihm zum dauernden Wohnen in Rostock führen und wird ihn mit der Zeit durch das ständige Zusammenleben mit den deutschen Bürgern Rostocks eingedeutscht haben. Sein deutscher Vorname spricht für wenigstens schon äußerlich vollzogene Eindeutschung.

Mehrere Slawen werden in den Stadtbüchern auch ohne Angaben ihres Berufes erwähnt. 1289 verkauft Thessiko Slavus sein Erbe in der Altstadt an Gothan, Bandel Slavus leistet dabei Bürgschaft. Die Kinder des Thessiko geben zu dem Verkauf ihre Zustimmung, ihre Vornamen Johannes und Hildegunde sind schon deutsch. Diese Namen der Kinder zeigen das Fortschreiten der Eindeutschung deutlich an, der Vater führt noch einen slawischen Namen, dessen Bürge scheint auch noch slawisch zu sein; er gibt seinen Kindern aber schon die in Rostock gebräuchlichen Vornamen (M.U.B. 2006).

1292 setzen sich die Geschwister eines verstorbenen Thessikinus mit dessen Witwe Adelheid über das Erbe ihres Bruders auseinander, die Geschwister führen alle slawische Namen: Dobbers, Velzico, Thechace und Thessika. Thessikinus stammt aus einem rein slawischen Elternhause, da noch alle Kinder einen slawischen Namen führen; er heiratet dann aber eine Frau, bei der der Name wenigstens schon deutsch ist. Wären aus dieser Ehe Kinder vorhanden gewesen, so hätten diese wohl alle auch einen deutschen Namen bekommen (M.U.B. 2006).

In demselben Jahre verkaufen die Schwäger Henricus Tribel Slavus und Reniko aus ihrem gemeinsamen Erbe eine Rente unter Zustimmung ihrer Frauen Tammeke und Abele, die jenes Haus von einer verstorbenen Schwester geerbt hatten. Henricus Tribel Slavus hat sich seine Frau aus einer Familie geholt, in der zumindest deutsche Vornamen gebräuchlich waren. Die Schwester seiner Frau hat einen Mann mit deutschem Namen. Es zeigt sich, daß die nähere Verwandtschaft des Henricus Tribel Slavus deutsch ist. Dadurch wird seine Eindeutschung beschleunigt worden sein[95]). In der Wendenstraße kauft 1329 Ruchel Slavus eine Bude von Hinric Bucstock. In derselben Straße überträgt Conegundis relicta Stalknect[96]) eine

94) M.U.B. 7581, 7898. Thiduste Witte 696.

95) M.U.B. 2006. Dort werden noch ohne Einzelheiten erwähnt 1285 Martinus Slavus, 1290 Myldatze Slavus, außerdem verkauft 1292 noch Janiko Slavus sein Erbe, 1293 Johannes Pribiko. (Pribeke: Witte 521). Der letztere wird schon eingedeutscht gewesen sein, da sonst in dieser Zeit die Rostocker Stadtbücher den Slawen den Beinamen „Slavus" erteilen. Ebenso wird der zwischen 1289—95 genannte Gerhardus Wend schon eingedeutscht sein wegen seines deutschen Vornamens und weil der Stadtbuchschreiber seinen Namen Went nicht übersetzte. Dies scheint mir mehr für einen festen Namen als für einen Beinamen zu sprechen.

96) Lisch, S. 28 erwähnt einen Stalknec als Wiesenpächter.

Bude ihrem Schwiegersohn Henneke Cruze. Diese 1329 erworbene Bude verkauft Henneke Cruze Slavus im Jahre 1333 wieder. (M.U.B. 3917). Aus der ausdrücklichen Hinzusetzung des Slavus zum Namen des Henneke Cruze geht hervor, daß dieser noch ein Slawe war.

Diese Aufzählungen zeigen, daß um 1300 in Rostock eine verhältnismäßig große Zahl von Slawen nachzuweisen ist. Die Zahl wird in Wirklichkeit noch größer gewesen sein, da diese Slawen meist in sehr wenig angesehenen Berufen lebten und deswegen wenig Anlaß zur Eintragung in die Stadtbücher gaben. Auffällig ist auch die Fülle der slawischen Namen, die in keiner anderen behandelten Stadt außer vielleicht in Stralsund in so großer Zahl erscheinen. Aber auch bei diesen Slawen lassen sich, soweit die Quellen erlauben, schon Ansätze der Eindeutschung feststellen; die Namen der Kinder wie die der Frauen sind schon deutsch. Gerade die Verheiratung mit einer deutschen Frau muß die Eindeutschung sehr beschleunigt haben.

Auch verschiedene Personen mit dem Namen Wend lassen sich in Rostock feststellen, als ersten nenne ich den Vogt und Richter Radeke Went, in diesem Amte 1320—37 belegbar. Schon sein Amt zeigt, daß er kein Slawe mehr gewesen sein kann; für die deutsche Stadt Rostock konnte der Mecklenburger Fürst nur einen deutschen Vogt einsetzen. Nur als Deutscher konnte er in einer deutschen Stadt nach deutschem Recht richten. Sein Name aber zeigt, daß er slawischer Herkunft ist. Diese muß deshalb schon so lange zurückliegen, daß nur noch der Name an ihm diese Herkunft verraten konnte. Als fürstlicher Vogt stand ihm der Vorsitz bei der Ausübung der höheren Gerichtsbarkeit in Rostock zu; in diesem Amte wird er in den Quellen oft erwähnt[97]).

Auch als Rostocker Bürger ist Radeke Went aus den Urkunden zu belegen. Die Verpfändung des Hofes Marienehe in der Nähe Rostocks von dem Ritter Heinrich von Barnekow für 880 m. läßt er sich 1333 vom Mecklenburger Fürsten bestätigen. Seinen Pfandbesitz erhält er mit allem Recht und Gericht, aber ohne die Verpflichtung zum Lehnsdienst (M.U.B. 5458). Um größere Kapitalien zum endgültigen Kauf dieses Hofes zu bekommen, belastet er im Februar 1334 sein Rostocker Eckgrundstück mit einer sehr hohen Rente von 38 m., die er seinen Nachbarn Johann Blisekow für 400 m. verkauft, Rückkaufrecht behält er sich vor. (M.U.B. 5501). Im Oktober 1334 läßt er sich mit dem Hofe Marienehe belehnen, nachdem er ihn für 1400 m. den Barnekow abgekauft hat. (M.U.B. 5546). Im Juli 1335 wird der Hof dem Knappen Bernhard von Alkun zu freiem Eigen ohne Lehndienstpflicht verliehen; Radeke Went hatte den Hof für 1475 m. wieder verkauft (M.U.B. 5608); im März 1338 wird die Belehnung noch einmal bestätigt. (M.U.B. 5660).

Bei dem Verkauf des Hofes wird auch sein Sohn Hinricus erwähnt, der ebenso wie der Vater einen deutschen Vornamen führt. Auch die Namen von zwei anderen Kindern von Radeke Went sind überliefert; sein Sohn Johannes ist 1350 Priester. Seine Tochter Christina, relicta Eycen schenkt ihrer Tochter Alheidis, Nonne in Malchow, 1350 2 m. lebenslängliche Rente. (M.U.B. 7621 Anm.). Eyce wird als Vogt in Rostock 1337 und 1338 erwähnt. Er war also der Amtsnachfolger seines Schwiegervaters. (M.U.B. Bd. V.S. XIX.).

Die Namen der Kinder bestätigen das oben Gesagte, Radeke Went war vollkommen eingedeutscht. Seine Geschäfte lassen darauf schließen, daß er allein schon durch sein Vermögen zu den angesehenen Bürgern Rostocks gehörte.

In Rostock war ein Hinricus Kassube ermordet worden, über das Wergeld von 100 m. vergleichen sich dessen Verwandte. Genannt werden der

97) M.U.B. Bd. V, S. XVIII, dort eine Übersicht der Vögte und Gerichtsherrn in Rostock bis 1378.

Sohn des Hinricus Kassube, Hinricus Rese, der Bruder des Ermordeten Johannes Kassube und dessen Sohn Ermarus. (M.U.B. 6166). Aus dem Namen Kassube ist zu schließen, daß diese Familie aus Hinterpommern stammt; der Name läßt ebenso erkennen, daß sie slawischer Abstammung ist. Es ist aber nicht anzunehmen, daß wirkliche Kaschuben die weite Wanderung nach Rostock antraten, um in dieser deutschen Stadt als Slawen zu leben. Gerade aus ihrem Auftreten in Rostock wird man folgern dürfen, daß sie in diese Stadt schon eingedeutscht kamen; dafür sprechen auch die deutschen Vornamen. Interessant ist die Feststellung, daß der Sohn des Ermordeten nicht den Namen des Vaters führt, sondern einen deutschen Namen angenommen hat.

1351 verkaufen der Böttcher Henneke Pribeke und dessen Frau Trebele einen Garten vor dem Steintor; der Bruder des Johannes, der Böttcher Kobeke Pribeke leistet dabei Bürgschaft[98]). Aus den slawischen Zunamen der beiden Brüder läßt sich ihre slawische Abstammung erschließen. Da die Ämter der Handwerker sich in so starkem Maße später gegen die Aufnahme von Undeutschen sträubten, ist als sicher anzunehmen, daß beide Brüder vollkommen eingedeutscht waren. Dafür sprechen auch ihre Vornamen wie der der Frau.

Gegen die Grafen von Holstein erhob 1342 der Rostocker Rat Beschwerde wegen Straßenräubereien, unter den Geschädigten ist auch Petrus Wend genannt, dem einmal Bier im Werte von 13 sol. gross. und ein anderes Mal zwei Tonnen Bier geraubt wurden[99]). Petrus Wend wird ein Rostocker Händler gewesen sein, der hauptsächlich Rostocker Bier ausführte.

1345 wurde ein Brauer verfestet, weil er gegen Geld das Braugeheimnis des Gameratte einer anderen Bierbrauerin verraten hatte[100]). Gameratte selbst wird auch ein Brauer gewesen sein. Der Name Gameratte spricht für wahrscheinliche slawische Herkunft des Namenträgers; da er in Rostock die Brauerei ausübte, muß er schon eingedeutscht gewesen sein.

Bei allen hier behandelten Personen, bei denen slawische Abkunft wegen ihres Namens anzunehmen ist, sprechen wichtige Gründe für die schon erfolgte Eindeutschung. Nicht wie die Speckschneider bilden sie eine Berufsgruppe für sich, einzeln treten sie uns inmitten der übrigen Bürgerschaft entgegen. Dieses ständige Zusammenleben mit den deutschen Berufsgenossen mußte die Erinnerung an die slawische Herkunft bald in Vergessenheit bringen. Sie lebten als Deutsche unter Deutschen; nur ihr Name ließ noch ahnen, daß ihre Vorväter einst Slawen gewesen waren.

Im Mecklenburger Urkundenbuch sind die Rostocker Schoßregister aus den Jahren 1382 und 1385 veröffentlicht[101]). Interessante Aufschlüsse gibt eine Zusammenstellung jener Personen, bei denen wegen ihres Namens slawische Herkunft anzunehmen ist, da sie zeigt, wo jene Personen wohnen.

Im Fischerbruch (S. 415) wohnen Tewes Went[102]) und Cort Went, slawische Namen haben dort Hinricus Dergeslaf und Vredeke Lagate[103]) (Witte 368). In der Wollenweberstraße (S. 422) 1385 Johannes Wend in buda, in der Kleinschmiedestraße (S. 429) Clawes Went und 1385 Petrus Went. Am Pe-

98) M.U.B. 7464. Pribeke Witte 521.

99) M.U.B. 6251, S. 422. Der 1361 in Rostock verfestete Henricus Went hatte zu Unrecht behauptet, zur familia dominorum zu gehören. Er war wohl kein Rostocker (M.U.B. V, S. XXIV).

100) M.U.B. 6520. Jammerath Witte 257. 1380—89 wird in Rostock noch ein capellanus sancti Jacobi ecclesiae Hinricus Gammeratte erwähnt (M.U.B. 7143 Nr. 32, 33, 45).

101) M.U.B. 11741. Bei den einzelnen Straßen wird die Seitenzahl angegeben.

102) Wohl derselbe Tewes Went, der 1387 (M.U.B. 11888) Grenzverhältnisse mit seinen Nachbarn Heyneke Tymme regelt; 1382 und 85 wohnt im Fischerbruch ein Johannes Tymme.

103) Zwischen 1353 und 54 zahlen „ambo Lagaten et Korfwinder piscatores" 4 m. Strafe an den Richter. (M.U.B. 7865). Die Ableitung des Namens Lagate bei Witte ist falsch, Lagate gehört wahrscheinlich zu ursl. lag-, das in ON. wie Lagow vorkommt (Nach Ansicht von Dr. Ludat).

tritor (S. 433) zahlen Schoß die Lagatesche und 1382 Petrus Tesmer (Witte 690). In der Wendenstraße (S. 434) wohnen Tideke Janeken 1385. Radeke Loybas 1382, Petrus Loybas, dieser wird 1385 Petrus Loubatze genannt, (Witte, 392), und Janeke lardiscida. Im Winkel (S. 435): Johannes Rademer und 1382 Tideke Janeke; in der Grube zwischen Grubentor und Krämerstraße (S. 449) Tesmarus. Am Beginenberg (S. 460) werden Gotscalcus Went und dessen Mutter, mater Gotscalci Wendes genannt; 1385 wird sie nur als Wendesche bezeichnet. Am Mittelmarkt (S. 466): Wentzlaf corrifex 1382; in den Buden des Petrus de Vreden (S. 485) Petrus Raghete, und Clawes Raghete (Witte, 547)[103a].

Auffällig ist, daß noch 1382 und 1385 gerade im Fischerbruch und am Petritor, in den alten Niederungen, verschiedene Personen slawischer Herkunft sich feststellen lassen. Ebenso sind auch solche Slawenabkömmlinge noch zahlreich in der Wendenstraße zu finden, — ein Zeichen dafür, daß früher diese Straße wirklich ihren Namen zu Recht getragen hat. Schon 1329 wohnten in der Wendenstraße Ruchel Slavus und Hennece Cruze Slavus[104].

Man wird sich aber vor dem Schluß hüten müssen, daß sich 1382 in Rostock noch wirkliche Slawen aus dem Schoßregister feststellen lassen. Keiner von ihnen wird die slawische Sprache der Vorfahren noch völlig beherrscht haben; ihre Berufe brachten sie in ständige Berührung mit den deutschen Einwohnern Rostocks, mit denen sie nur in deutscher Sprache verkehren konnten. Ihr Kreis war zu klein, als daß sie für sich hätten leben können. Heiraten mit deutschen Frauen werden vielfach vorgekommen sein. Alles dieses mußte ihre Eindeutschung allmählich und ohne Gewaltmaßnahmen bewirken.

Wir haben im Einzelnen verfolgen können, wie sich die deutsche Stadt Rostock mit den in ihren Mauern wohnenden Slawen abfand. Denn wie alle Städte im deutschen Kolonisationsgebiet des Ostens war auch die Stadt Rostock eine deutsche Gründung, nur einzelne slawische Siedlungen wurden von der deutschen Stadt aufgesogen. Doch die Bewohner dieser Siedlungen vertrieb der Deutsche nicht, die deutsche Stadt bezog sie in ihr Wirtschaftsleben ein und bot ihnen so eine wenn auch bescheidene Lebensmöglichkeit. Aus diesen Gründen ließen sich in Rostock verhältnismäßig viele Personen slawischer Abstammung feststellen. Solange diese Slawen noch rein slawisch waren, konnten sie an dem rechtlichen Leben der deutschen Stadt nicht teilnehmen. Zu ihrem Schutze und ihrer Vertretung bestellte man einen besonderen Slawenvogt. Dieses Amt wurde um 1300 überflüssig, als die Slawen sich allein schon nötigenfalls vor einem Gericht mit deutschen Richtern verantworten konnten. Sie hatten inzwischen die deutsche Sprache gelernt und konnten so an dem Wirtschaftsleben der Stadt an ihrer Stelle, besonders als Speckschneider, teilhaben. Umso stärker waren sie jetzt den deutschen Einflüssen ausgesetzt, die ihre Eindeutschung bewirkten.

3. Die übrigen Städte des „wendischen Quartiers"

Die Lage Hamburgs im altdeutschen Gebiet erklärt es, daß dort nur sehr wenige Personen sich auffinden lassen[105], bei denen man wegen ihres Namens slawische Herkunft für möglich annehmen kann. Im ganzen sind im

103a) Gehört eher zu Witte 546 Ragass, Raghas, Rages als Ableitung (Dr. Ludat).

104) M.U.B. 3917; dort die frühesten Erwähnungen der fovea Slavorum und der platea Slavorum gesammelt. Fovea Slavorum 1317 zweimal erwähnt, platea Slavorum 1325, dann dreimal 1329.

105) Im Hamburg. Urkund. Buch wird kein Slavus oder Went genannt!

13. Jahrhundert in Hamburg nur vier Personen mit dem Namen Slavus festzustellen, slawisch gebildete Namen fehlen gänzlich.

Im Hamburger Stadterbebuch[106]) wird Gotschalcus Slavus fünfmal genannt, ungefähr in den Jahren 1250—57; später 1267—72 wird noch seine Witwe Mechtildis viermal erwähnt. Einmal nennt ihn das Stadterbebuch sogar Dominus, auch seine Witwe wird einmal als relicta domini Godescalci Slavi bezeichnet. Aus dieser zweimaligen Erwähnung als Dominus ist aber nicht zu schließen, daß Gotschalcus Ratsherr in Hamburg war; in den gleichzeitigen vom Rate ausgestellten Urkunden findet sich in den Zeugelisten aus dem Rate sein Name nicht. Er läßt sich auch nicht mit einem der dort bezeugten Ratsherrn identifizieren[107]). Den Titel wird ihm der Schreiber des Stadterbebuchs nur deshalb beigelegt haben, weil er ein sehr angesehener Bürger war. Dafür spricht die Lage seines Hauses in der Reichenstraße (S. 427), der bevorzugten Kaufmannsgegend des damaligen Hamburg. Gotschalcus Slavus selbst wird auch Kaufmann gewesen sein; gegenüber von seinem Hause gehörte ihm ein Speicher, den 1272 seine Witwe zur Hälfte verkauft, während die andere Hälfte dem Schwiegersohn Bertrammus zugeschrieben wird (S. 421). Das Wohnhaus, an das eine Laube über dem Fleet angebaut war (S. 387), verkauft die Witwe 1273 mit Zustimmung ihrer Kinder (S. 427, S. 432). Godeschalcus Slavus hat um 1250 zwei Häuser erworben (S. 334), dann noch eine area und den vierten Teil einer solchen gekauft (S. 343). Ungefähr zwischen 1255 und 1256 verkauft er zwei Häuser bei den Fleischbänken (S. 344), um dieselbe Zeit auch ein Haus prope Campum (S. 346) und erwirbt endlich 1257 noch 2½ m. Rente in einer area (S. 347). Sein aus dem Handel erworbenes Geld legt er also in Hamburger Grundbesitz an.

Selbstverständlich ist es nicht möglich, Gotschalcus Slavus für einen Slawen zu halten; er muß bei seinem Einzug nach Hamburg schon vollkommen eingedeutscht gewesen sein. Gerade weil Hamburg auf altdeutschem Boden liegt, bot es für einen Slawen nicht die Möglichkeit zu einer solchen Stellung, wie die Quellen für Gotschalcus Slavus bezeugen. Sein eigener Vorname wie der Vorname seiner Frau sind deutsch, die Kinder werden nicht genannt, dafür aber der Schwiegersohn, der auch einen deutschen Vornamen führt. Auch die beiden Vormünder, die man wohl auch dem Freundeskreise der Familie entnahm: Hartwicus senior und Godescalcus de Nienborg, tragen deutsche Namen. Der Beiname Slavus kann deshalb nur noch die slawische Abkunft des Godeschalcus bezeichnet haben, keineswegs aber noch bei ihm vorhandenes Slawentum.

Im Stadterbebuch werden außer Godeschalcus Slavus noch zwei andere Slavus, Arnoldus und Fridericus erwähnt[108]). Jeder von ihnen läßt sein bisheriges Haus einem neuen Käufer zuschreiben, bei Arnoldus Slavus leisten auch ein Godeschalcus und ein Roseko mit Verzicht. Es besteht die Möglichkeit, daß der hier nur mit seinem Vornamen genannte Godeschalcus der oben behandelte Godeschalcus Slavus ist. Man müßte dann zwischen Arnoldus und Godeschalcus Slavus Verwandtschaftsbeziehungen annehmen, aber dieses läßt sich nicht beweisen. Arnoldus wie Tidericus Slavus werden nur einmal erwähnt, aus ihren Vornamen wie aus der allgemeinen Lage ist zu schließen, daß beide schon eingedeutscht waren. Falls ihnen aber wirklich noch etwas Slawisches anhaften sollte, mußte ihr Aufenthalt in der

106) Liber actorum coram Consulibus de resignatione hereditatum de anno 1248—74. Die Belege nach der Seitenzahl des Abdrucks.

107) Der Ratsherr Godeschalcus (Godefridus) filius dominae Alheidis wird noch 1275 erwähnt. (H.U.B. I Nr. 759), während schon 1267 die relicta Godeschalci Slavi genannt ist.

108) Arnoldus Slavus, S. 335; Tidericus Slavus S. 336.

reindeutschen Stadt Hamburg dieses bald abstreifen. Das gleiche läßt sich von dem 1288 im Hamburger Schuldbuch[109]) erwähnten Gyso Slavus sagen, der gemeinsam mit Heyso dictus Cogghe dem Johannes de Gardelaghe junior 8 m. arg. schuldet[110]).

Auch Lüneburg liegt auf altdeutschem Volksboden. Trotzdem lassen sich hier mehr Personen als in Hamburg feststellen, bei denen sich aus dem Namen auf eine mögliche slawische Abkunft schließen läßt. Dies erklärt sich aus der Lage an der Grenze Altdeutschlands. Hinzu kommt, daß in der Nähe Lüneburgs das hannoversche Wendland liegt, in dem es noch bis ins 17. Jahrhundert hinein einzelne noch slawisch sprechende Bewohner gab. Gerade Lüneburg hat sich später seit 1409 besonders kräftig gegen die Einwanderung von Slawen gewehrt. Man wird aber deswegen nicht die vor diesem Zeitpunkt festgestellten Personen, bei denen slawische Abkunft möglich und wahrscheinlich ist, für wirkliche Slawen halten dürfen; dazu war die werbende Kraft des deutschen Volkstums in der Stadt viel zu groß.

In den im ältesten Lüneburger Stadtbuch abgedruckten Neubürgerlisten von 1289—1397[111]) wird einmal der Name Slavus und neunzehnmal der Name Went aufgeführt. Von den 3676 Neubürgern in diesen Jahren führen 17 Personen den Namen Went oder Slavus. Ich bringe eine Übersicht über diese Slavus-Went und der Personen mit slawisch gebildeten Namen.

1311 Johannes Poyche Neubürger. Ein Poyche wird 1319 noch einmal im Stadtbuch erwähnt (S. 97, 18).
1313 Henricus Went Neubürger.
1320 Reyneko Went de Antiqua civitate Neubürger; 1345 werden 8 m. „in domo Reyneken Slavi in Antiqua civitate situata" als Bürgschaft für eine Miete verschrieben (S. 104, 12).
1329 Ritzeke Went Neubürger, Tidericus de Honwarde fid.
1332 Ludeke Went Neubürger, Thidericus Went fid.
1334 Nicolaus Went Neubürger, Elsterlo fid. Nicolaus Went bürgt 1353 für Hinric Swagerssone, 1363 zusammen mit Albertus Hoyke für Hinricus van Ummenen.
1338 Kopeke Slavus Neubürger, Helmboldus de Hansen fid.
1343 Wende de Honovere Neubürger, Marquardus Faber fid.
1350 Heyne Went Neubürger, Johannes Semmelbeker fid.
1352 Johann Slaveneke Neubürger, Jsernedume et Johannes Meyneke fid.
1353 Godeke Went Neubürger, ohne Bürgen. 1354 bürgt er für Hinricus Bekkerwerte.
1355 Albertus Went Neubürger, Nicolaus Stoop fid. Albertus Went bürgt 1365 für den Bäcker Ghereke van Walstove, 1370 für Tideke Pistor, 1379 für Tideke van Barendorpe, 1382 für Tideke van Bosem, 1383 für Ghise Went, 1386 für Henneke Barendorp. Wegen der Bürgschaften für einen Bäcker und für Tideke Pistor ist es wahrscheinlich, daß Albertus Went selbst dieser Innung angehörte.
1360 Thideke Went Neubürger, Johannes Went fid. 1368 tritt Tideke Went in die Schneiderinnung ein.
1366 Bene Went Neubürger, Johannes Schermbeke fid.
1375 Henneke Vent Neubürger, Burmester fid.

109) Carl Koppmann, Das Hamburg. Schuldbuch von 1288 (Ztschr. d. Vereins f. Hamburg. Geschichte, Bd. VI) S. 514.

110) C. Mönckeberg, Geschichte der freien und Hansestadt Hamburg, erwähnt auf S. 161 die Witwe des Dietrich Slawe 1345. Das von Mönckeberg benutzte Material ließ sich im Hamburger Archiv nicht mehr feststellen.

111) Wilhelm Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister. Die Belege siehe Personenregister bei Reinecke.

1376 Henneke Retzeke Neubürger, Helmeke Went fid.
1385 Hermen Moyleke Neubürger, Arnoldus Trost fid. Gleichzeitig tritt Moyleke in die Bäckerinnung ein. 1396 bürgt er für Howenkerle.
1386 Heyne Went Neubürger, Tideke Sültewisch fid.

Alle diese im Stadtbuch genannten Personen, bei denen wegen ihres Namens slawische Herkunft anzunehmen ist, tragen deutsche Vornamen. In Lüneburg läßt sich überhaupt kein richtiger slawischer Vorname nachweisen. Die mit ihnen genannten Bürgen oder auch die Personen, für die sie bürgen, führen alle deutsche Vor- und Zunamen bis auf vier Ausnahmen. Dreimal bürgt ein Went für einen anderen Went. Außerdem bürgt einmal ein Went für einen Neubürger mit dem slawisch gebildeten Namen Retzeke, bei dem deshalb auch slawische Herkunft anzunehmen sein wird. Diese vier Bürgschaften lassen zumindestens darauf schließen, daß diese Wents Verwandte oder Bekannte, die auch slawischer Herkunft sind, in der Stadt Lüneburg gehabt haben; bei den Bürgschaften für die drei Went wird es sich wohl um Verwandte gehandelt haben. Vielleicht läßt sich daraus folgern, daß diese Personen noch etwas stärker im Slawentum wurzeln.

Man wird aber diese vielleicht noch vorhandenen slawischen Einflüsse nicht überschätzen dürfen. Vielmehr muß man umso stärker betonen, daß diese möglicherweise noch nicht völlig eingedeutschten Personen gerade durch den Erwerb der Bürgerschaft in einer deutschen Stadt bekundeten, daß sie nun willens waren, sich gänzlich eindeutschen zu lassen.

Zwei Slavus lassen sich in Lüneburg noch nachweisen, die nicht in den Neubürgermatrikeln aufgeführt sind. Der zuerst genannte Janeke Slavus (1296) wird in Lüneburg schon vor 1289 Bürger geworden sein, bevor die Matrikel beginnen. 1296 werden im Stadtbuch als gemeinsame Gläubiger Janeke Slavus und Hilleghengode genannt, Hinricus dictus Wulvesoghe de Tzelle schuldet ihnen 6 tal. Lun. den. (S. 48, 31). Janeke Slavus führt als Vornamen die slawisierte Form von Johannes. Da er der einzige im 13. Jahrhundert in Lüneburg genannte Slavus ist, kann der Vorname Janeke als Beweis für noch bei ihm vorhandenes Slawentum sprechen. Außer ihm führen die als Neubürger genannten Janeko Campo 1307 und Jancke Soltmetere 1320 noch in Lüneburg den Vornamen Janeke.

1350 zahlt jeder der Bürger Werneke Slavus und Herbordus Slegel für eine halbe Area 2 m. Erbzins (hura hereditaria) dem Ratsherrn Borchardus Hoyeri und dessen Erben, außerdem noch 4 den. Wurtzins (S. 128, 20).

Außer diesen oben Genannten werden noch einige Personen mit slawischen Namen im Lüneburger Verfestungsregister aufgeführt. Bei diesen ist es aber stets fraglich, ob sie auch wirklich Lüneburger Bürger oder auch nur Einwohner waren. Es können auch Stadtfremde in einem solchen Register genannt werden.

1271 wurden die Brüder Johannes Bodhewance und Gerardus Butsel, Söhne des Hecbertus Boiylstaf verfestet, weil sie einen Mann erstochen und Salz gestohlen hatten. Ein Jahr später traf dasselbe Schicksal ihren Vater, der in seinem Hause vor dem „Wellendor" Honigdiebe verborgen hatte. Diese Diebe fing man nun und hing sie auf, Hecbertus aber floh, da ihm das gleiche Geschick drohte[112]).

Die Angehörigen dieser Hehler- und Diebesfamilie, die nach den verschiedenen gebrauchten Zunamen slawischen Ursprungs waren, werden nicht Bürger Lüneburgs gewesen sein; dafür spricht ihre Wohnung vor den Toren der Stadt. Alle drei haben schon deutsche Vornamen, für noch bewußtes Slawentum zeugt es aber, daß alle drei einen anderen slawischen Zunamen

112) Stadtbuch, Verfestungsregister, S. 270, Eintragung 10, 11.

führen. Der Name Butsel kann von dem Namen des Vaters Boylstaf abgeleitet sein[113]).

Wegen Geldraubes beim Dorfe Melbek in der Nähe Lüneburgs wurden verfestet Dargatze, Conat, Platendregere (Verfestung 94). Da das Verbrechen nicht in Lüneburg selbst geschah, wird anzunehmen sein, daß die Verfesteten nicht Lüneburger waren[114]).

Aus der Lage Lüneburgs in der Nähe des Hannoverschen Wendlandes erklärt sich wohl[115]), daß eine verhältnismäßig so große Zahl Personen feststellbar war, bei denen die Möglichkeit slawischer Abkunft besteht. Nach dem Ratsbeschluß von 1409 war es keinem Slawen mehr möglich, in Lüneburg Bürger zu werden. Jetzt noch nach Lüneburg kommende einzelne Personen slawischer Herkunft konnten nur als Einwohner in der Stadt wohnen, meist befanden sie sich in Dienststellen unterer Art. Die Tatsache, daß die Lüneburger Grobbäcker erst 1721 als richtiges Amt anerkannt wurden, erklärt Reinecke[116]) damit, daß die Grob- und Hausbäcker früher oft Slawen bezw. slawischer Herkunft waren, die nicht einmal das Bürgerrecht erwerben konnten.

Im Gegensatz zu Rostock lassen sich in Wismar nur verhältnismäßig wenige Personen slawischer Abstammung feststellen. Wirkliche Slawen fehlen gänzlich. Im ältesten Stadtbuch ist der Name Slavus oder Went nur dreimal zu finden; im zweiten Stadtbuch fand ihn Techen nur viermal, darunter sind drei Handwerker. Ebenso konnte Techen in den Wismarer Bürgermatrikeln diesen Namen nur neunmal feststellen bei 1810 Namenseintragungen[117]). Diese Zahlen sind im Vergleich zu Rostock äußerst gering und lassen erkennen, daß Wismar eine reindeutsche Stadt war, in der nur ein äußerst geringer Prozentsatz von Slawenabkömmlingen lebte. Im Wismarer Stadtbuch findet sich zwischen 1276/78 eine Bürgschaft für drei Slawen[118]); es ist aber vollkommen unsicher, ob diese in Wismar ansässig waren. Da sich sonst keine Slawen in Wismar feststellen lassen, wird man annehmen dürfen, daß es sich um Stadtfremde aus der Umgebung der Stadt handelt.

Im ältesten Stadtbuch lassen sich sehr wenige Personen slawischer Abkunft feststellen. Margaretha Slavica kauft ein Haus (§ 54), später wird die hereditas Ludolfi, mariti dne. Wenede, dem Heiligen Geist zugeschrieben (§ 141, auch im M.U.B. 655). Wahrscheinlich nennen beide Eintragungen dieselbe Person, Margaretha Wenede, dann verringern sich die im ältesten Stadtbuch genannten Slavus auf zwei. Leider wird nur der Vorname des Mannes der Margaretha Slavica genannt; der Vorname Ludolf spricht aber auch für sich allein für einen Deutschen. Es läßt sich also hier wieder Ehegemeinschaft zwischen Deutschen und Personen slawischer Herkunft feststellen. Der deutsche Vorname der Frau läßt auf schon eingetretene Eindeutschung schließen.

---

113) Butsel, Bussel: Witte, 91; Ableitung von Boguslaw.

114) Dargaz: Witte 127; Dargast auch ein Dorf auf Rügen; es ist möglich, daß der hier genannte Name von dort abgeleitet ist, dann sagt er nichts über slawische Herkunft aus.

115) Ludw. Bückmann, Das Eindringen der Wenden in den Bardengau, (Lüneburg. Museumsbl. III Heft 12) S. 303/04. Unter den dort als slawisch erklärten Namen auch solche, die deutsch oder als Ortsnamen zu belegen sind. So Dargatze. Soveneck. Vgl. de Seveneken (1306 S. 8, 32.). Noweraad. Die von Bückmann erwähnte wendische Straße in Lüneburg hat ihren Namen erst in neuerer Zeit erhalten. (Ludat, Kietze S. 43 Anm. 4).

116) Wilhelm Reinecke, Bäckeramtsrecesse der wendischen Städte (Lüneburger Museumsbl. II Heft 7 (S. 268). Reinecke hat in seiner Geschichte Lüneburgs II. Bd. S. 591 die Ausnahmen gesammelt, in denen nach 1409 noch Slawenstämmlinge in Lüneburg Bürger geworden sind; bei einem sind die Eltern schon in Lüneburg geboren, bei einem anderen ist der Vater wendischer Grobbäcker.

117) Techen, Wismar, S. 4.

118) M.U.B. 1417. Vgl. Techen, Wismar, S. 4.

Henricus Slavus kauft das Haus, in dem er wohnt; der Verkäufer wird nicht genannt. (de rure) (§ 938). Im Jahre 1294 kauft in Wismar Gerd Slavus eine area nova (M.U.B. 2263, 6). Beide Slavus führen wie ein 1346 erwähnter Ghereke Went (M.U.B. 11960) deutsche Vornamen, man wird deshalb annehmen dürfen, daß sie schon eingedeutscht sind.

Unter den Wismarer Ratsherrn führt allein Jacob Tessike[119]) einen slawisch gebildeten Namen; aus diesem Grunde ist es möglich, bei ihm slawische Herkunft anzunehmen. Von 1255—1279 läßt er sich in Wismar nachweisen. Im ältesten Stadtbuch wird sein Name erwähnt, mehrmals kauft und verkauft er Häuser, außerdem beleiht er noch drei Erben. (§§ 676, 844, 851). Über seine wirtschaftliche Stellung sagt das mit seiner Frau Herburgis gemeinsam für Wismarer Kirchen gemachte Vermächtnis von 1277 Näheres aus. Jährlich bezieht er 18 Scheffel Gerste und 18 Scheffel Hafer aus dem Dorfe Timmendorf auf Poel; außerdem vergibt er noch einen halben Getreidespeicher in Wismar (M.U.B. 1501). Da außerdem noch im ältesten Stadtbuch ein Stiefsohn genannt ist (§ 57), ist anzunehmen, daß in dem Vermächtnis nicht seine ganzen Einkünfte dieser Art aufgeführt sind. Seine Handelstätigkeit scheint sich vor allem auf den Getreidehandel erstreckt zu haben. So ersteht 1273 seine Frau drei Last Getreide im Werte von 36 m. von drei Bauern aus Uppenfelde und Vorwerk; beide Dörfer liegen auf der Insel Poel. (M.U.B. 2703). Das im Getreidehandel erworbene Vermögen legte Jacob Tessike dann in Wismarer Grundstücken an.

Aus der Tatsache, daß Jacob Tessike dem Wismarer Rat angehört, ist von vornherein seine schon erfolgte Eindeutschung zu folgern. Seine Frau führt den seltenen deutschen Vornamen Herburgis und wird deshalb deutscher Abstammung gewesen sein. Bei Jacob Tessike sprechen außer dem Namen selbst keine weiteren Anzeichen für seine slawische Herkunft. Es ist deshalb anzunehmen, daß er in den Wismarer Rat als Deutscher gelangte, dessen Vorfahren schon eingedeutscht wurden.

In Wismar ließen sich nur sehr wenige Persönlichkeiten slawischer Abstammung feststellen[120]). Soweit solche Schlüsse aus den Quellen sich ziehen ließen, konnte bei jeder genannten Person die schon erfolgte Eindeutschung angenommen werden. Gerade weil sich so wenig slawische Spuren in der Bevölkerung Wismars nachweisen lassen, muß dort die Eindeutschung der einzelnen Persönlichkeiten, die vielleicht mit noch bewußtem Slawentum in die Stadt kamen, um so schneller erfolgt sein.

In Greifswald stellt Nüske in seiner Arbeit nur vier Namenformen fest, die slawisch sind: Domaslaus 1264, Dna. Dubberslaf 1323, Dubberslav 1392 und Bugzslaf 1396[121]). Auch Personen mit dem Namen Slavus oder Went sind verhältnismäßig sehr wenig zahlreich in Greifswald anzutreffen. Nüske nennt nur Nicolaus Slavus 1323, Hermanus Went 1327, Hermannus Wendescheman 1305 und Ylies Vent 1356[122]). Die eigentümliche Schreibung des letzten Namens zeigt vielleicht schon, daß man diesen nicht mehr in seiner Bedeutung als Stammesnamen erkannte, falls nicht ein Schreibfehler vorliegt.

Die in Greifswald so wenig feststellbaren Personen slawischer Abkunft finden ihre Erklärung darin, daß die deutsche Stadt Greifswald sich auch

119) Tessike: Witte 688 Teske. Friedrich Crull, Die Ratslinie von Wismar (Hans. Geschichtsquellen Bd. II) Nr. 26. Außer dem Ratsherrn Jacob Tessike lassen sich noch ein Jacob Tessike penesticus (§ 1048) und ein Bäcker Hermanus Tessike (§ 1114) nachweisen. Hinze Tessiken filius und die Seinen sind Bauern, sie schwören 1277 der Stadt Wismar Urfehde (M.U.B. 1425).

120) 1334 wird noch Nicolaus Wartus genannt, zusammen mit Andreas Müllere gibt er 4 m. Pacht für eine Windmühle (M.U.B. 5521).

121) Nüske, Die Greifswalder Familiennamen des 13. und 14. Jahrh. S. 27.

122) Nüske, S. 96.

räumlich nicht an eine slawische Siedlung anschloß[123]). Die feststellbaren slawischen Namen können deswegen nur von außen her in die Stadt hineingetragen worden sein. Man kann deshalb mit Fock davon sprechen, daß Greifswald die reinste deutsche Bevölkerung hatte.

Anders als in Greifswald tritt in Stralsund eine weit größere Anzahl von Personen auf, bei denen slawische Herkunft möglich ist. Weist doch Bahlow in seiner Arbeit über die Stralsunder Bürgernamen[124]) allein 39 verschiedene slawische Namen aus den Stralsunder Stadtbüchern[125]) nach und berechnet dazu 44 Personen. Es darf aber hierbei nicht übersehen werden, daß ungefähr die Hälfte dieser Namen aus dem Verfestungsregister stammt; dazu bezeichnen verschiedene andere ganz offensichtlich Nichtstralsunder, deren Namen durch Geschäfte mit Stralsunder Bürgern in den Stadtbüchern Aufnahme fanden[126]). Wohl der überwiegende Teil der im Verfestungsregister genannten slawischen Namen gehört nicht nach Stralsund; es handelt sich vielmehr um Slawen bzw. Slawenabkömmlinge, die auf dem umliegenden offenen Lande zu Hause sind. Ebenso führt das Verfestungsregister verschiedene Personen mit dem Beinamen Slavus auf, die auch nicht in Stralsund ansässig gewesen sein können[127]). Da diese Arbeit nur das Ziel hat, die Stärke des slawischen Elementes in der Stadt festzustellen, werden alle jene Personen nicht mitbehandelt, bei denen die Anzeichen im starken Maße für Nichtstralsunder sprechen.

Ähnlich wie in Rostock läßt sich auch in Stralsund ein Vogt slawischer Abstammung feststellen. Zwischen 1272 und 1278 wird in den Stralsunder Stadtbüchern der advocatus Blisemer genannt. Trotzdem nur sein slawischer Rufname überliefert ist, kann man ihn wegen seines Amtes als Vogt und Richter in einer deutschen Stadt nicht für einen wirklichen Slawen halten. Als er sein Amt antrat, mußte er schon mit deutscher Sitte und deutschem Recht vertraut gewesen sein, sonst konnte er seine Stellung nicht ausüben. Und der Stralsunder Rat hätte sich wohl auch nicht einen Stockslawen als Vogt gefallen lassen. Wenn er nicht schon völlig eingedeutscht nach Stralsund kam, mußte das ständige Zusammenleben mit der städtischen Oberschicht, zu der er sich auch rechnen konnte, diese Eindeutschung sehr beschleunigen. Für seine Stellung war er erst dann geeignet, sobald er ganz als Deutscher fühlen und denken konnte.

Für seine Tätigkeit standen dem Vogte Blisemer Einkünfte in der Stadt zu. So erhielt er 1272 10 m. vom Zoll in der Stadt (I, 399), 1278 verlieh ihm die Stadt die freie Nutzung eines Ackers auf vier Jahre (I, 248; II 186). Auch über seine Familie berichten die Quellen. Seinem Sohn ließ er 25 m. zuschreiben und dazu ein halbes Erbe; als Bürge dieser Zuschreibung wird außer Blisemer selbst noch dessen Bruder Nicolaus genannt. (I, 66). Auch die Frau des Blisemer wird erwähnt, für 20 m. wird ihr neben Anderen ein

123) Otto Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten Bd. II Stralsund und Greifswald im Jahrhundert der Gründung, S. 133.

124) Bahlow, S. 16, S. 18 und S. 20. Davon werden zu streichen sein Dargath (Ortsname), Moltzan (Ortsname, Bahlow führt ihn selbst S. 27 auf) und Kunike (wohl eher Koneke, Conrad).

125) Das älteste Stadtbuch (1270—1310); die Zitate daraus römische Ziffern, arabische Ziffern nach der Anlage des Abdrucks. Das zweite Stralsunder Stadtbuch (1310—44); die Zitate nur arabische Ziffern.

126) 14 slawische Namen werden ausschließlich im Verfestungsregister genannt; im ganzen finden sich dort mindestens 18 Personen mit 17 Namen allein angeführt. 8 im ältesten Stadtbuch vorkommende slawische Namen stammen nicht aus Stralsund, mindestens 10 Personen mit 10 Namen sind Fremde.

127) So Slavus de Sarracin (VII, 15), quidam Slavus Mildarch (VII, 134) und der dort ebenfalls genannte quidam dictus Bateke (auch VII, 113), quidam Slavus in Nipriz (VII, 41). Vgl. C. G. Fabricius, Stralsund in den Tagen des Rostocker Landfriedens, (Balt. Stud. XII, 1846 S. 69).

Erbe in der Mühlenstraße verpfändet (III, 119). Nach 1278 muß Blisemer gestorben sein. Seine Frau heiratet in zweiter Ehe einen Pluncowe. Das unbewegliche Erbe Blisemers bleibt im gemeinsamen Besitz des Stiefvaters und der pueri Blisemari, Scherf und Antonius, vom beweglichen schuldet Pluncowe seinen Stiefsöhnen 25 m. und verpfändet ihnen später einen Teil seines eigenen Erbes am Altmarkt für 83 ½ m. (III, 249; III, 553).

Diese Zusammenstellung der Quellen zeigt, daß Blisemer in seiner Familie allein einen slawischen Namen führt. Durch die Wahl der Vornamen für seine Söhne ließ er erkennen, daß diese Deutsche sein sollten; schon sein Bruder führt einen der üblichen deutschen Vornamen. Der Name des zweiten Mannes seiner Frau spricht nicht für dessen slawische Herkunft. Nach dem Tode des Blisemer wird dann die Familie im Stralsunder Bürgertum aufgegangen und damit gänzlich eingedeutscht worden sein, falls dieses vorher noch nicht der Fall war.

Es folgen nun weitere in den Stralsunder Stadtbüchern belegte Personen, die wegen ihres Namens slawischer Abkunft sein können.

Greta Slavina und ihre Schwester Kerstina einigen sich gütlich über das Erbe ihres verstorbenen Bruders mit Goiewike[128]) (III, 245). Auffällig ist hier, daß der Verwandte einer Slavina auch einen slawischen Namen trägt. Es spricht daraus noch stärker vorhandenes Slawentum.

Im September 1284 werden Golowe Slavus, Tessiko und Klaus filius custodis verfestet wegen Beraubung eines Knochenhauers (VII, 71). Im Dezember 1284 trifft dasselbe Schicksal einen anderen filius custodis Boruta wegen Beraubung eines Schusters (VII, 73). Dafür, daß es sich bei diesen Verfestungen um Stralsunder Einwohner handelt, spricht vor allem die Erwähnung der beiden Söhne des Wächters. Auch dieser nicht namentlich genannte custos wird slawischer Herkunft gewesen sein, da er einem seiner Söhne einen slawischen Namen gab. Aus dieser Tatsache spricht sogar noch ziemlich stark beim Vater vorhandenes Slawentum.

In einer Liste der Stralsunder Gewandschneider (1281—1326) erscheint am Anfang Hinricus Slavus. (IX, 3). Später findet man noch gegen Ende der Liste Marquardus Went und dessen Bruder Johannes Went[129]) (IX, 219, 220). Die Zugehörigkeit zum Amt der Gewandschneider zeigt an, daß diese Slavus oder Went wohl slawischer Herkunft sind, selbst aber nicht mehr als reine Slawen zu gelten haben.

Interessante Geschäfte macht ein Johannes Went mit adligen Landsassen. 1336 verpfändet er sein Erbe einem Stralsunder Bürger für 117 m. Diese Verpfändung geschieht zu Gunsten von Nicolaus Viriz und Peter Balensone, die das Pfand wieder auslösen sollen. 1339 verpfändet er sein Erbe für 150 m. zu Gunsten des Dominus Johannes de Putbusz und des Petrus Balensone[130]) (1377). Wohl derselbe Johannes Went teilt 1340 seinem Sohn Dominus Marquard[131]) mit einer Rente von 30 m. von seinem Erbe ab.

128) Goiewike, Nach Bahlow, S. 16 slawisch; Bedeutung aber nicht erklärt. Vielleicht Verschreibung oder Verunstaltung aus Gniewik zu Gniew—Zorn (Dr. Ludat).

129) 1305 erwirbt ein Johannes Went ein Erbe in der Kumperstraße gemeinsam mit seinem Sohn Volcmarus, von der nicht genannten Kaufsumme sind noch 58 m. zu zahlen. (V, 282). 1310 erhält ein Johannes Went in der Fischerstraße das Erbe als Pfand, in dem er wohnt. 1313 wird dieses Erbe wieder verkauft. (II. Stadtbuch Nr. 7; 1807). Diese beiden Johannes Went lassen sich weder mit dem obrigen noch mit dem folgenden identifizieren.

130) Nicolaus Viriz macht zwei ähnliche Geschäfte (1226; 1569). Über ihn und Petrus Balensone ist nichts auszusagen, da das P.U.B. noch nicht für diese Zeit vorliegt. Johannes Purbusz gehört zu dem bekannten rügischen Geschlecht; er macht noch viermal ähnliche Geschäfte. (815, 1202, 1238, 3194). Diese Landadligen scheinen den Stralsunder Bürgern nicht auf ihren Namen allein hin kreditwürdig. Der Gläubiger fordert deswegen ein Pfand in der Stadt. Dieses Pfand erhält der Gläubiger in dem Besitz eines anderen Stralsunder Bürgers, mit dem die Kreditnehmer sich gesondert auseinander zu setzen haben.

131) 1341 als Dominus Marquardus Went in Stralsund erwähnt (M.U.B. 1601).

(3425). 1342 verkauft der Sohn dem Vater von den 30 m. Rente 6 m., von den restlichen 24 m. soll eine ewige Vikarie gestiftet werden (3585).

Johannes Went ist als vollkommen eingedeutschter Stralsunder Bürger aufzufassen. Dafür spricht neben den gebrauchten Vornamen auch die Tatsache, daß sein Sohn Kleriker ist. Das Patronatrecht über die zuerst für seinen Sohn gestiftete Vicarie soll später an den Stralsunder Rat fallen.

Ein anderer Henneke Went bekommt als Mitgift von seiner Schwiegermutter Hanne relicta Reymari Carnificis die Hälfte ihres Hauses. Die andere Hälfte wird dem Sohn der bisherigen Besitzerin Reymarus zugeschrieben. Es läßt sich hier wieder Conubium zwischen einem Went und einer reindeutschen Familie beobachten; dies spricht dafür, daß Henneke Went selbst schon eingedeutscht ist[132]).

Alle diese Slavus oder Went genannten Personen haben deutsche Vornamen. Es ist bei allen anzunehmen, daß sie schon eingedeutscht sind. Unter den übrigen deutschen Bürgern Stralsunds heben sie sich nur durch ihren Zunamen hervor, der ihre slawische Herkunft anzeigt.

Ein Godeko de Lemgoo verpfändet vor 1300 sein Erbe an seinen Schwager (sororius) Titislaus für 18 m. Eindringlich zeigt diese Eintragung das zwischen reinen Deutschen und Trägern slawischen Namens bestehende Conubium, das nur zur völligen Eindeutschung dieser Personen slawischer Herkunft führen konnte. (IV, 151).

Ebenso vor 1300 erhält Invenesse, die Schwester des Bäckers Gerwinus de Gnevesmolen, für 58 m. ein Erbe zum Pfand. (IV, 529).

Petrus maritus Gneweken macht eine Erbteilung mit den nächsten Verwandten seiner Frau, die die slawischen Namen Thechedarghe und Utesse führen (IV, 405). Alle drei Angehörigen einer slawischen Familie haben slawische Namen. Dies spricht für noch stark bewußtes Slawentum[133]). Die verhältnismäßig große Zahl von Slawen bezw. Slawenabkömmlingen in Stralsund findet wohl darin ihre Erklärung, daß in Stralsund schon vor der Grün-

---

132) Andre Slavus—Went in Stralsund:

Nicolaus Slavus 1306—1319 erwähnt. Die Stadtbucheintragungen behandeln nur Kauf, Verpfändung und Verkauf seiner Bude in institis. (V 339; VI, 335; 2. Stadtbuch 413; 1948.).

Ein anderer Nicolaus Went erhält 1336 den vierten Teil eines Erbes für 19 m. minus 4 sol. als Pfand. (1191).

1336 kauft ein Johannes Went ein Erbe (3078). Zusammenhänge mit den beiden oben behandelten Johannes Went sind nicht zu ermitteln.

1331 und 1335 wird Ode relicta Marquardi Went erwähnt (2692; 2975). Der deutsche Vorname der Frau läßt auf eine Deutsche schließen; dann wird der 1331 verstorbene Marquard Went auch schon eingedeutscht gewesen sein.

Ein Conradus Went verpfändet 1319 ein halbes Erbe für 150 m. (475). 1320 wird das Erbe von vielleicht demselben Conradus Went mit Buden und einer Area verkauft (1997). Außerdem schwört noch ein Conradus Went für einen Hennekinus Crispus Urfehde (4 undatiert). 1327 erhält ein Radekinus Went ein Erbe für 90 m. zu Pfand (713).

1337 belastet ein Titlevus Went sein Erbe mit 2½ m. Rente für 30 m. (1276).

133) Andere Personen mit slawischen Namen:

Als Inhaber einer Rente von 9 m. werden vor 1278 die pueri Tessiken Slavi genannt (I, 118). 1289 wird die hereditas Hennekini Buzsclai erwähnt (IV, 72). Hennekinus Buzslaus trägt zu seinem slawischen Namen schon einen deutschen Vornamen.

Verfestet werden Thezslavus und Hinricus pueri Burezlai und ihr Verwandter Mileko wegen Überfalls (VII, 144). Diese slawische Familie mit drei verschiedenen slawischen Vornamen wird nicht in Stralsund ansässig gewesen sein.

Duberzlaus zahlt der Stadt 2 m. Grundzins (VIII, 260); ebenso wird 1309 die Bude des Duberslaus erwähnt. (VI, 349).

Um 1391/92 wird als Besitzer eines Erbes Grevemer erwähnt (VI, 67). Genannt werden 1282 Redanus pistor (III, 174); 1302 Molderat (V., 100).

Gnece, relicta Bernardi Nigri verkauft einen Morgen Land in Kukusmühlen (VIII, 240).

Verfestet werden Mydeteche und dessen Sohn Reteke, weil sie einen Schiffer auf dessen eigenem Schiff verwundeten. Unklar ist es, ob es sich hier um Stralsunder handelt. Die slawischen Namen bei Vater und Sohn sprechen für ausgeprägtes Slawentum in dieser Familie.

dung der deutschen Stadt eine Siedlung bestanden hat[134]). Die aus ihr stammenden Slawen werden von der späteren deutschen Stadt übernommen worden sein. Sobald diese Slawen durch das Zusammenleben mit den Deutschen sich eingedeutscht hatten, wird man ihnen auch das Bürgerrecht gewährt haben. Obgleich das älteste Stralsunder Stadtbuch schon um 1270 beginnt, wird in ihm nirgends ein Slawenvogt erwähnt. Hieraus läßt sich schließen, daß ein solches Amt überflüssig war. Die in Stralsund wohnenden Slawen bedurften keiner eigenen rechtlichen Ordnung, sie müssen deshalb schon so weit eingedeutscht gewesen sein, daß sie schon selbst mit den deutschen Bürgern verhandeln konnten. Als Merkmal für diese schnelle Eindeutschung läßt sich anführen, daß sämtliche oben angeführten Personen mit slawischen Namen aus dem ältesten Stadtbuch stammen; das zweite Stadtbuch ist frei von solchen Stralsundern mit slawischen Namen. Da von einer Abwanderung dieser Stralsunder Slawen nichts bekannt ist, müssen sie nach 1300 so weit eingedeutscht gewesen sein, daß höchstens noch der Name Went an ihre slawische Abkunft erinnern konnte.

II. Allgemeiner Teil

1. Stadtrechtliche Bestimmungen

Klar faßbare rechtliche Bestimmungen mit dem Verbot für Slawen, Bürger zu werden, finden sich im behandelten Gebiet nur in Lüneburg. Ein Ratsbeschluß von 1409, im Denkelbuch niedergeschrieben, lautet: „dat se nhumehr neynen wendeschen man to borgere nemen willen, wente dat anders der stadt tom ewygeme vorderve kommen mochte dorch des dedes untruwe willen"[135]). In dieser Bestimmung spricht sich tiefe völkische Abneigung aus. Was um 1400 noch als slawischer Zuzug für die Stadt in Frage kam, galt als minderwertig und untreu; Diesen wollte man als Mitbürger nicht mehr haben, da daraus für die Stadt „Verderben entstehen konnte". Es scheint sich hier um Fixierung schon bestehenden Gewohnheitsrechtes zu handeln, nicht so sehr um die Aufstellung einer neuen Rechtssatzung[136]). In dem 1580 redigierten Stadtrecht heißt es: „Wer aber die Bürgerschaft gewinnen will, der muß uns mit einem besessenen Bürger einen Vorstand bestellen, daß er ein teutsch geboren frey Mann und wol geschieden sei von der Gegend da er her ist"[137]). Reinecke hat in seiner Geschichte Lüneburgs [138]) die Fälle gesammelt, in denen man von dem alten Rechtssatz Abstand nahm. 1573 zahlte ein Bürger dem Rat 400 m. Abfindung und erreichte, daß man seinen schon ausgesteuerten Kindern nie einen Vorwurf machen wollte wegen der slawischen Abkunft ihrer verstorbenen Mutter. Da die Familie angesehen und mit guten Familien verwandt war, sah man in diesem Falle über den Makel der slawischen Abkunft hinweg. Aber noch 1642 verweigerte man einem Lüneburger Einwohner die Brauerschaft, weil er die Tochter eines slawischen Brauers zur Frau hatte. Nur nach langen Verhandlungen gewährte

134) Baack, S. 18/19. Otto Fock. Rügensch-Pommersche Geschichten Bd. II. S. 133.
135) Reinecke, Stadtbuch, S. XXXI. dedes — det, diet Volk.
136) Reinecke faßt ebenso das Wort „nunmehr" auf (S. XXXI.).
137) Reinecke, Stadtbuch S. XXX.
138) Ders., Geschichte Lüneburgs, II. Bd. S. 591.

man 1665 und 1682 zwei Slawen[139]) die Bürgerschaft, faßte aber beide Gewährungen nur als Ausnahmen auf, die durch besondere Umstände bedingt waren.

Eine ähnliche Bestimmung wie im Lüneburger Stadtrecht von 1580 kannte man auch in Hamburg; auch hier mußte der Bürge beschwören, daß sein Neubürger nicht wendischer Abkunft oder Leibeigener sei. Zum ersten Male für uns erkennbar erscheint diese Bestimmung 1766 in der Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen[140]); von dort geht sie in die späteren Hamburgischen Rechtsgeschichten über. Erst die Einverleibung Hamburgs in das Reich Napoleons brachte 1811 diese nur als altertümliche Formel zu verstehende Bestimmung zum Schwinden. Über ihr Aufkommen kann nichts Genaues angegeben werden, da sie weder im Hamburger Recht noch in den Rezessen der Hamburger Bürgerschaft[141]) ihren Niederschlag fand. Man kann nur feststellen, daß sie 1466 schon bestand; im zweitältesten Hamburger Bürgerbuch[142]) ist 1466 der Name Hans Swinegel gestrichen worden, als Grund wird angegeben: „deletus est, quia Slavus". Im Jahre 1469 steht bei dem Namen Did. Grote „Si fuerit Slavus, debet sibi restitui pecunia"; außerdem steht noch 1466 bei Hermen van Gheseke: „restituta est sibi pecunia". Da aber kein Grund dafür angegeben ist, ist die Feststellung unmöglich, ob der letztere vielleicht auch Slawe war. Einzig diese zufällig uns überlieferten Eintragungen zeigen, daß 1466 jene Bestimmung rechtliche Bedeutung hatte. Ohne Zweifel mußte Did. Grote, dessen Herkunft dem Hamburger Rat aus irgend einem Grunde verdächtig erschien, erst noch Beweise seiner deutschen Abkunft beibringen. Auffällig sind in beiden Fällen die deutschen Namen, die keineswegs an Slawen denken lassen.

In der Lübecker Rechtshandschrift des Albrecht von Bardewiek[143]) von 1294 wird im § 110 festgestellt, wer über Blau und Blut Zeugnis ablegen soll. „Dat mot iewelik man wol tughen up dat he en umberopen man si sunder de wenede unde vriheit"[144]). Jedermann also soll über Blau und Blut Zeugnis ablegen außer den Slawen und Personen mit minderem Recht. Und im Codex des Tiedemann von Güstrow von 1348 heißt es im § 209 „sunder de wende unde de vrilinge"[145]). In beiden Handschriften finden sich zu dieser

139) Diese beiden „Slawen" wie den „slawischen" Brauer wird man besser als Personen slawischer Herkunft bezeichnen, die schon als eingedeutscht zu betrachten sind, denn um 1650 war die slawische Sprache im Wendland selbst schon nahezu ausgestorben. Anneliese Krenzlin, Die Kulturlandschaft des hannoverschen Wendlands. (Forsch. z. deutschen Landes- u. Volkskunde 28, 4) S. 28.

140) (Klefeker,) Sammlung der Hamburgischen Gesetze und Verfassungen, II. Bd. 1766, S. 305, 306 (§§ 50, 51.). H. Walter Lehr, Das Bürgerrecht im Hamburgischen Staate, Diss. jur. Greifswald 1919, gibt auf S. 11 die übrige Literatur an, die auf Klefeker zurückgeht.

141) Im Rezess von 1579 (Lünig, des Teutschen Reichs-Archiv Part. spec. Cont. IV S. 1017) beschließt man, keine Holländer, Engländer, Schotten und Franzosen u. a. zum Bürger zu nehmen. Diese Bestimmung ist nur aus wirtschaftlichen Gründen zu erklären.

142) Laurent, S. 161. Heinz Potthoff, Der öffentliche Haushalt Hamburgs (Ztschr. f. Hamburg. Geschichte Bd. 16), erwähnt S. 32 zwei Rückzahlungen des Bürgergeldes 1462 und 1472 aus den Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg III. Bd. S. XXXVII. In beiden Fällen ist als Grund dafür Aufgabe des Bürgerrechts angegeben.

143) Johannes Friedrich Hach, Das alte Lübische Recht, II § 110. Dieselbe Bestimmung findet sich schon wörtlich genau in den älteren Rechtscodices, so in dem Elbinger (dort § 75) von vor 1282. Artur Methner, Die älteste deutsche Handschrift des lübischen Rechts für Elbing in Preuß. Hans. Beiträge (Elbinger Jahrb. 14, I.). Ebenso in den Kieler, Kopenhagener und Revaler Kodices.

144) Schon Frensdorff, Die Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert, S. 198 Anm. 47 wirft die Frage auf, ob unter vriheit Vagabunden oder etwa Freigelassene zu verstehen sind. Im Mittelhochdeutschen hat vriheit auch die Bedeutung Landstreicher, Gaukler, Vagabund. (Lexer; Grimm, Deutsches Wörterbuch freihart, freiheit = Landstreicher, Vagabund). Es wird hier eine ähnliche Bedeutung angenommen werden müssen, die aber sonst im Mittelniederdeutschen nicht belegt ist. (Nach einer Auskunft von Herrn Prof. Borchling, dem Herausgeber des neuen mnd. Wörterbuchs).

145) Vriling Schiller-Lübben Freigelassener.

Bestimmung Zusätze, im ersten Codex übergeschrieben, im zweiten auf dem linken Rand nachgetragen: „Were ouer dat en went des werdich were dat he borgher worden were de scal bliven like borgher rechte". Dieser Nachtrag ist in beiden Fällen von anscheinend derselben Hand geschrieben worden, kann also erst nach Entstehung des zweiten Codex 1348 eingetragen worden sein.

Den Zusatz möchte ich als Erläuterung der Zeugnisbestimmung auffassen, nicht als neues Recht. Die Bestimmung, daß Slawen und Personen minderen Rechts nicht Zeugnis ablegen sollen, kann sich nur auf Nichtbürger beziehen, unter den Bürgern gab es keine vrilinge. Das Bürgerrecht machte den Bürger frei und fragte nicht mehr nach seiner früheren rechtlichen Stellung. Ebenso wie die vrilinge faßte man auch die Slawen nicht als rechtlich gleichgestellt auf. Der Zusatz zu der Bestimmung sollte besagen: wenn sich ein Slawe des Bürgerrechts würdig erweist, so soll er auch als Bürger behandelt werden; sein Zeugnis nahm man dann entgegen. Es zeigt sich also, daß in Lübeck bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts keine Bestimmung bestand, nach der ein Slawe nicht Bürger werden konnte; man nahm ihn dazu aber nur dann, wenn er das nötige Ansehen, vor allem wohl auch in finanzieller Hinsicht besaß. Außerdem mußte er wohl auch schon eingedeutscht sein. Voller Verachtung schaute man aber auch auf den slawischen Hintersassen herab; dies zeigt auch die lübische Zollrolle, deren Datierung vor das Jahr 1225 anzusetzen ist[146]). Dort heißt es:

„Quotcunque punt slavus vendit, tot den. theloneavit. Et quotcunque punt theloneavit, tot libere educere potest. Et semper pro capite suo unum denarium dabit. Si slavus venerit in civitatem et vendit valens solidum, dat denarium; si valit fertonem quod vendit dat IVor den. De nullo lino et nullo humulo, quod portet in dorso, opportet ipsum theloneare"[147]).

Eine Mißachtung der Slawen liegt darin, daß sie allein während ihres Aufenthaltes in Lübeck Kopfzoll zahlen müssen, wenn diesen auch nur in der geringen Höhe von 1 Pfennig. Auch darin zeigt sich seine höhere Belastung im Zoll, daß er alle Waren außer Flachs und Hopfen, soweit er dieses auf seinen Rücken trägt, verzollen muß, während die Zollrolle andere Fremde nur für bestimmte Waren zollen läßt[148]). Daß der Slawe Hopfen und Flachs auf seinem Rücken tragend zollfrei in die Stadt einführen kann, zeigt die geringe soziale Stellung der Slawen und auch ihren geringen Warenverkehr; es wird sich deshalb um bäuerliche Hintersassen handeln.

Auf Grund seines Herkommens und seiner sozialen Stellung faßte man den Slawen als nicht ebenbürtig auf. 1490 sprach der Lübecker Oberhof einem Kinde die Erbschaft ab: „Dewyle se (die Mutter) mit dem wendischen Manne, der ehr nicht enbördig en were, in Echtchap gekamen"[149]). Bei dem slawischen Vater wird es sich wohl nicht um einen Lübecker Bürger gehandelt haben. 1490 galt die Ehe mit einem Slawen in Lübeck als nicht ebenbürtig.

In Wismar, Rostock, Greifswald und Stralsund sind uns keine Bestimmungen über den Ausschluß der Slawen vom Bürgerrecht überliefert. In der Frühzeit wird man nach der Praxis des Lübecker Rechts verfahren sein und

146) Rörig, Hans. Beitr. S. 15.

147) Hach, I § 117, S. 224. Die niederdeutsche Übersetzung der Zollrolle bei Hach stammt aus dem Codex des Tiedemann von Güstrow 1348.

148) Vgl. F. Frensdorff, Die Zollordnung des lübischen Rechts (Hans. Geschichtsblätter 1897) S. 133.

149) Karl Wilh. Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Recht III. Bd. S. 10 aus Joh. Karl Heinr. Dreyer, Sammlung vermischter Abhandlungen zur Erläuterung der teutschen Rechte und Altertümer, III. Bd. Rostock-Wismar 1763, S. 1295.

nur jene Slawen zu Bürgern genommen haben, die schon eingedeutscht waren und die man wirklich als Mitbürger gern in der Stadt sah. Im 14. und 15. Jahrhundert dagegen wird wohl gewohnheitsrechtlich Ausschluß der Slawen bestanden haben.

2. Die Stellung der Handwerksämter

Mehr noch als bei den Städten lassen sich bei den Ämtern in den Städten Ausschließungstendenzen gegenüber Slawen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts nachweisen[150]). Selbstverständlich darf man auch hier nicht erwarten, daß in allen den Fällen, in denen ein Amt den Nachweis der deutschen Geburt verlangte, eine solche Bestimmung auch in die Amtsrolle aufgenommen ist. Die Entstehung dieser Rollen ist dazu zu verschiedenartig. Entweder legte das Amt seine von ihm selbst verfaßte Rolle dem Rate zur Bestätigung vor oder der Rat ließ eine solche Rolle abfassen und überreichte sie dann dem Amt. Da man sich wohl in allen Fällen über die Forderung deutscher Geburt einig war, kam trotzdem eine solche Bestimmung oft nicht in die Rolle, die sich in vielen Fällen mit Streitigkeiten der einzelnen Ämter um die Grenzen ihrer Arbeitsbefugnisse zu befassen hatte.

Die älteste Bestimmung solcher Art findet sich in den behandelten Städten bei den Lüneburger Krämern um ungefähr 1350. Dort heißt es: „So schal he tuge edder breve bringen, dat he sy echt recht dudesch und nicht wendisk, vrig unde nemendes egen, unde van framen unberuchteden luden geboren"[151]). Noch zweimal fordert dieselbe Rolle deutsche Geburt von den Mitgliedern des Amtes.

Eine scheinbar ältere Krämerrolle von Anklam aus dem Jahre 1330[152]), die fordert, daß die Krämer von deutscher Art sein sollen, Dänen, Schotten und Wenden das Amt nicht besitzen dürfen, wie es in Lübeck und den übrigen Seestädten mit lübischem Recht üblich sei, setzt sich, wie Höhlbaum[153]) nachgewiesen hat, aus verschiedenen Bestandteilen aus den Jahren 1330 bis 1524 zusammen. In der fraglichen Bestimmung stammt sie nicht aus dem Jahre 1330.

Dieselbe Bestimmung, wie die Krämerrolle von um 1350, enthält die Rolle der Goldschmiede in Lüneburg von um 1400 (Bodemann, S. 96), 1431 die der Schiffer (S. 191), 1432 die der Wollenweber (S. 252), die der Pelzer 1456 (S. 177). Im 16. Jahrhundert folgen dann noch die Bäcker (S. 6), Barbiere (S. 27 und 28), Brauer (S. 52) Kannengießer (S. 120), Maler (S. 165), und Schneider (S. 222). Andere Rollen wie die der Gerber, Glaser, Pantoffelmacher und Schuster fordern nur freie, echte und rechte Geburt von den Mitgliedern ihrer Ämter. Außer den oben genannten Bäckern, die Weißbäcker waren, gab es in Lüneburg auch noch ein Amt der Grob- oder Hausbäcker. Diesen wurde erst 1721 das Recht eingeräumt, daß die Aufsicht bei ihren Morgensprachen zwei Ratsherrn wahrnehmen sollten, wie es sich für jedes richtige Amt verstand. Früher hatte der Rat sein Aufsichtsrecht durch den Marktvogt und den Burmester ausüben lassen. Dies hängt wohl damit

150) Frensdorff, das Zunftrecht insbesondere Norddeutschlands und die Handwerkerehre (Hans. Geschichtsblätter 1907) S. 20.

151) Bodemann, Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg, S. 130, 133, 136.

152) Druck: Karl Friedr. Stavenhagen, Topographische und chronologische Beschreibung der pommerschen Kauf- und Handelsstadt Anklam. Greifswald 1773. Beil. Nr. 108. Und daraus bei Otto Fock Rügensch-Pommersche Geschichten, III. Bd. S. 247 folg. Über den Verbleib des Originals ist in Anklam nichts bekannt.

153) Hans. U.B. II. Bd. Nr. 493 Anm. 3. Vergl. auch Dietrich Schäfer. Die Hansestädte und König Waldemar von Dänemark. S. 252.

zusammen, daß die Hausbäcker ursprünglich Slawen waren und das Bürgerrecht wegen ihrer Abkunft nicht erwerben konnten[154]).

In Lübeck fordern zuerst die Gewandschneider, also die damals zum berufsmäßigen Vertrieb des flämischen Tuchs im Kleinen übergegangenen Kaufleute[155]), 1410, daß der zum Gewandhaus und damit zum Gewandschnitt Zugelassene „van nener wendischen ardt unde nene lynnenweverschen sone" sei[156]). Und 1414 bestimmen die Gürtler, daß ihr neuer Amtsbruder durch Geburtsbrief nachweisen soll, daß er „nynes wendes sone sy". (Wehrmann, S. 370).

Vor 1425 folgen die in allen Städten so wenig angesehenen Leinenweber mit derselben Bestimmung (Wehrmann S. 320), 1455 die Schmiede (S. 436), 1459 die Beutler (S. 186), 1473 die Schwertfeger (S. 455), 1474 die Kunthormacher (S. 295). Nach 1474 wird eine solche Bestimmung in eine ältere Rolle der Maler von vor 1425 nachgetragen (S. 328). In den Jahren 1500—1508 tritt eine solche Bestimmung in den Rollen der Rußfärber, Sattler, Drechsler, Höker und Kistenmacher auf.

In Rostock verlangt nur die Rolle der Kannen- und Grapengießer von 1482, daß der Lehrjunge von deutschen Eltern geboren sein soll[157]).

In Wismar[158]) wie in Greifswald[159]) findet sich bei keinem Amte die Forderung deutscher Geburt.

In Stralsund stellen allein die Böttcher (1534)[160]) die Forderung auf, daß der Eintretende nicht von Undeutschen oder Slawen geboren sein soll.

In Hamburg findet man nur bei den Armbrustmachern (1458)[161] und den Fischweichern (1582) eine Bestimmung über die völkische Herkunft des neuen Amtsbruders.

Auch die Vereinbarungen der Handwerker der „Wendischen Städte" untereinander stellen mehrmals die Forderung der deutschen Geburt auf, so 1540 die Vereinbarung der Buntmacher und Kürschner der sechs wendischen Städte, „keine schwedischen, dänischen und undeutschen Jungen oder Kulitzen (Wenden) sollen in den Städten arbeiten oder lernen[162]). Ebenso fordern 1573 die Rotgießer aus 15 Städten, unter ihnen die sieben wendischen, daß die Gesellen deutsch geboren seien sollen; (S. 40). Dasselbe fordern die Altleute der Schwertfeger in sechs wendischen Städten (1555) (S. 58).

Bei allen diesen Rollen ist natürlich zu beachten, daß die Forderung deutscher Geburt in den meisten späteren nur aus den Rollen anderer Ämter entlehnt wurde. Es ist aber auf jeden Fall beachtenswert, daß schon vor dem Lüneburger Ratsbeschluß gegen die Slawen von 1409 die Krämer 1350 und um 1400 die Goldschmiede das Verbot der Aufnahme von Slawen in ihren Rollen haben. Es darf auch nicht übersehen werden, daß vor dem schriftlichen Niederschlag in den Rollen ein solcher Gebrauch schon lange

154) Siehe auch S. 27 der Arbeit.

155) Vgl. für die zeitlichen Wandlungen im Begriff „Gewandschneider" in Lübeck: Rörig, Hansische Beiträge, insbesondere S. 64.

156) Wehrmann, Die älteren Lübecker Zunftrollen, S. 490.

157) Kurt Leps, Das Zunftwesen der Stadt Rostock bis um die Mitte des 15. Jahrh. (Hans. Gesch. Bl. 58 und 59); 58, S. 150; Wilh. Stieda, Das Amt der Zinngießer in Rostock, (Meckl. Jahrbücher 53, 1888) S. 164/5.

158) Joachim Brüggmann. Das Zunftwesen der Seestadt Wismar bis zum Beginn des 17. Jahrhunderts (Meckl. Jahrbücher 99, 1935) S. 154.

159) Oskar Krause, Die ältesten Zunftrollen der Stadt Greifswald. Programm Greifswald 1898.

160) O. Krause, Die ältesten Zunfturkunden der Stadt Greifswald, 1898, S. 11.

161) Otto Rüdiger, Die ältesten hamburgischen Zunftrollen und Bruderschaftsstatuten, S. 3. Fischweicher, S. 82.

162) Rüdiger, Handwerksgesellendokumente S. 18.

Gewohnheitsrecht sein konnte, wie auch in vielen Fällen überhaupt nicht die Forderung deutscher Geburt in die Rollen hineinkam. Dieses zeigt auch die Willkür der Wollenweber in Schwerin von 1372[163]. Man will dort die Privilegien halten, wie sie die Vorfahren besessen haben, ohne Mehrung oder Minderung:

„dyt erste privilegium is dit: de wil wesen eyn medebroder unses amptes her to Swerin, schal wesen echte unde recht, Dudes unde nich Wendes, vry unde nicht eyghen unde wol beruchtet myt bryven tuchnisse, alzo id ys eyne wonlike wanheyth in allen steden; efft ement dar schult an hedde, me schal em weygeren wente to der bewysinghe desser vorscreven artikele".

Also eine alte Gewohnheit ist für die Schweriner Wollenweber die Forderung deutscher Geburt schon 1372, dieselbe Gewohnheit besteht in allen (Hanse-) Städten.

Die Forderung deutscher Geburt führte man streng durch; das zeigt das Geschick des Norwegers Arnd Bagge[164], den das Amt der Schmiede in Lübeck „van versumnisse wegen" in die Lehre zugelassen hatte. Als dieser Norweger 1477 im Schmiedeamt Meister werden wollte und sich auch schon mit einer Meisterwitwe versprochen hatte, verweigerte ihm dieses das Amt wegen seiner undeutschen Geburt. Erst die Fürsprache zweier Bürgermeister konnte den Spruch des Amtes wenden. Ins Wettebuch aber wurde eingetragen, daß man hinfort keinen Undeutschen das Amt lernen lassen solle.

In vielen Rollen der verschiedenen Ämter wurde gefordert, daß der ins Amt Eintretende den Nachweis seiner Geburt durch Briefe oder Zeugen antreten sollte[165]. In Lübeck sind viele solche Echtzeugnisse aus dem 14. und 15. Jahrhundert erhalten. Ein solcher Geburtsbrief steht auch im Niederstadtbuch (Palmarum 1462). Zwei Frauen bezeugen dort, daß Otto Ridder aus Widenbrügge in Westfalen geboren sei, „echte unde rechte vry, dudesch unde nicht wendisch" und nennen auch dessen Vater und Mutter[166]. In vielen Fällen mußte der Geselle sich einen Geburtsbrief nachschicken lassen, oder diesen gleich bei seinem Fortzug aus der Heimat mitnehmen[167]. Nicht alle Geburtsbriefe enthalten eine Formel, in der auch die deutsche Geburt bezeugt wird, aber da Briefe aus Westdeutschland erhalten sind, wie aus Soest 1466 (Leg. 173, vryg dudesch und nicht wendisch), aus Schwerte 1464 (Leg. 136, dudesch nicht wendisch) aus Münster 1465 (Leg. 147, dudesch nicht wendisch), aus Deutz 1457 (Leg. 52, vrigh unde dudesch) und aus Münster 1451 (Leg. 49, dudesch), in denen die deutsche nicht wendische Geburt bezeugt wird, was in allen diesen Fällen nur eine leere Formel sein konnte, so scheint dieses zu beweisen, daß man in Lübeck auf ein solches Zeugnis bestand. Mochte die Feststellung einer deutschen nicht wendischen Geburt auch noch so unsinnig sein, der Geselle brauchte in Lübeck einen solchen Nachweis und verlangte ihn in dieser Form aus seiner Heimat. Von sich aus hätte der Rat

163) M.U.B. 10815.

164) Wehrmann, S. 122; S. 438. Das Amt der Schmiede in Lübeck stellte schon 1455 die Forderung deutscher Geburt in ihrer Amtsrolle auf (Wehrmann S. 435).

165) Auch in Nächstzeugnissen, in denen das Anrecht auf eine Erbschaft nachgewiesen werden soll, wird oft bezeugt, daß die verschiedenen Geschwister „echte und rechte erliken getelet unde geboren vryg unde dudisch" sind. So Leg. 224 von 1471. Ähnliche Nächstzeugnisse liegen vor von Gadebusch (Leg. 38, 55 und 125); Oldenburg, (Leg. 128), Lüneburg, (Leg. 142), Celle, (Leg. 224), 1457—1471.

166) Pauli, Lübeckische Zustände III, S. 26, Die Notiz bei Pauli ist als eine für alle Zünfte verbindliche Bestimmung aufgefaßt worden, so bei Fr. Effinger, Die Gesch. des Fleischergewerbes der Stadt Lübeck im Ma. (Zeitschr. für lüb. Gesch. Band 24 S. 175). Es handelt sich aber nur um diesen Geburtsbrief.

167) Leg. 1, Der Rat von Wipperfürth stellt den Geburtsbrief an den Danziger Rat aus; da der Brief sich aber in Lübeck befindet, wird der Besitzer des Briefes in Lübeck geblieben sein.

von Soest oder von Münster nie so etwas beurkundet, ihn interessierte das Slawenproblem nicht, und deswegen verlangte er auch einen so abgefaßten Geburtsbrief nicht, aber auf Wunsch ließ er auch eine für ihn so leere Formel in den von ihm gewünschten Geburtsbrief schreiben.

Bei einem Geburtsbrief des Rats von Perleberg für den Bäcker Merten Poreybe aus dem Jahre 1471 (Leg. 216), der dessen echte und rechte Geburt bescheinigt, ist von anderer Hand am Rande nachgetragen: „nicht wendesch noch undusch"; dieses ist um so auffälliger, als der Name Poreybe slawisch klingt. Dieser Nachtrag zeigt deutlich, daß man solche Aussage in Lübeck nicht nur als Formel auffaßte, sondern sie am Rande nachtragen ließ, da ohne sie etwas Wichtiges fehlte.

Zwei Geburtsbriefe des Rates von Hameln von 1465 und 1467 (Leg. 148, 175) geben sogar den Grund der Ausstellung an, zwei Zeugen erscheinen vor dem Rat zu Hameln „und hebben uns bericht, wo Cord Bentorpp, entogher dusses breves sick myt juw wyllen hebbe to nerende und in dat schoamt to settende, so eme denne nod und behoff sy bewysinghe to donde, dat de vorschr. echt und recht gheboren sy", es wird dann bezeugt, daß er „van dudescher art .... ghetelt sy" (Leg. 148).

Die Lübecker Schuhmacher (Wehrmann, S. 413) verlangen in ihrer Rolle von 1441 von den Gesellen nur einen Lehrbrief. Nun liegen aus den Jahren 1455—1476 27 Geburtsbriefe für Schuhmacher vor, 24[168]) enthalten die Formeln „dudesch nicht wendesch", „dudesch" „van dudescher ardt", darunter einer aus Lügde (Kr. Höxter) in Westfalen (Leg. 143). Drei[169]) beschränken sich auf die Formel „echt recht vry". Also auch hier, wo der Wortlaut der Amtsrolle nur einen Lehrbrief vorschrieb, enthalten 24 von 27 Geburtsbriefen eine Formel, die die deutsche Herkunft feststellen. Die Schwertfeger fordern erst 1473 in ihrer Rolle deutsche Herkunft, sämtliche erhaltenen fünf Geburtsbriefe[170]) aus der Zeit von 1460—69 genügen der damals noch nicht in die Rolle aufgenommenen Forderung.

Die Maler tragen nach 1474 die Forderung der deutschen Geburt in ihre ältere Rolle nach, von vier Geburtsbriefen[171]) von 1462—1471 enthalten drei schon eine solche Feststellung. Die Rolle der Hutfilter enthält keinen Artikel über die Herkunft des neuen Amtsbruders, sämtliche 8 erhaltene Geburtsbriefe[172]) aus den Jahren 1454—1466 bezeugen die deutsche Geburt der in ihnen Genannten. Darunter befindet sich ein vom Rat von Horstmar in Westfalen ausgestellter Brief (Leg. 164).

Alle diese aufgeführten Beispiele zeigen, daß die einzelnen Ämter den Nachweis der deutschen Geburt auch selbst dann forderten, wenn eine solche Bestimmung in ihren Rollen noch nicht eingetragen war oder überhaupt auch nicht eingetragen wurde.

Die erhaltenen Geburtsbriefe setzen in Lübeck in den 50er Jahren des 14. Jahrhunderts ein; sie sagen nur über die echte, rechte Geburt der in ihnen Genannten aus. Einige wenige Briefe aus den 90er Jahren bezeugen auch als erste, daß die in ihnen Genannten nicht von Müllern, Schäfern oder Webern abstammen[173]).

168) Leg. 21, 23, 27, 28, 34, 44, 53, 67, 73, 82, 87, 108, 141, 143, 145, 148, 166, 185, 191, 201, 203, 205, 212, 227.
169) Leg. 45, 103, 231.
170) Leg. 75, 102, 140, 161, 199.
171) Leg. 105, 202, 219, 223.
172) Leg. 12, 37, 41, 63, 89, 164, 167, 174.
173) Solche Angaben in Westfalica 332 (1389), 344, 361; Brunsw.-Lüneburg. 201, 202 (1392); Leg. 4, 19 (Nenes amptes manne kynt (1455), Leg. 30, 33, 49, 53, 63a, 68, 73, 75, 82, 86, 102, 132, 193.

Der älteste im Lübecker Archiv erhaltene Geburtsbrief, der von deutscher Herkunft redet, („non de genere Slavicali . ., sed de bonis ac honestis hominibus Teutonicis . . .") ist 1385 von dem Ratzeburger Bischof ausgestellt. (M.U.B. 1469). Von 1389 ist noch ein solcher Brief vom Kirchherrn von Retze in niederdeutscher Sprache erhalten. (Brunsw.-Luneburg. 184). Ein anderer von 1392 vom Rate von Hannover für Hinrich Bekmann ausgestellt, bezeugt: „dat he neyn went unde ok neyn lynnenwever sy" (Brunsw.-Luneburg 202). Erst verhältnismäßig spät setzen solche Geburtsbriefe in Lübeck ein, die etwas über die völkische Herkunft ihrer Besitzer aussagen, aber doch noch vor 1410, als jene Bestimmung zuerst in den Lübecker Amtsrollen erscheint.

3. Die Wandlungen der städtischen Slawenpolitik im Rahmen der gesamtstädtischen Politik.

Der Gang der Untersuchung zeigte, daß sich in allen „wendischen" Hansestädten einzelne Personen feststellen lassen, bei denen slawische Herkunft anzunehmen ist. Man muß hier aber grundsätzlich zwischen nationaler Herkunft und Nationalität unterscheiden, wie Zycha in seiner Arbeit über Prag treffend formulierte[174]). Soweit die Quellen solche Schlüsse erlaubten, trat ebenso klar hervor, daß sich in den „wendischen" Städten kein wirklicher Slawe als Bürger nachweisen läßt. In Rostock konnte man um 1300 Slawen in verhältnismäßig großer Zahl auffinden; die gleichzeitige Erwähnung des Slawenvogts beweist aber, daß diese Slawen einem eigenen Gericht unterstanden und so ein rechtlich von der deutschen Stadtgemeinde getrenntes Eigenleben führten. Deswegen können diese Rostocker Slawen auch nicht zu Bürgerrecht in der Stadt gewohnt haben, solange sie einem Slawenvogt zu ihrem eigenen Schutz unterstanden.

In der städtischen Slawenpolitik lassen sich deutlich zwei Zeitabschnitte trennen, eine Frühzeit und eine Spätzeit. Im 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nahmen die Städte der späteren Hanse einen ungeheuren Aufschwung; dank der geschickten politischen Führung sowie der Einsatzbereitschaft der Oberschicht erkämpften sie sich die wirtschaftliche Vormachtstellung im nördlichen Europa. Im Verhältnis zu den Slawen kann man als Leitsatz für diese Zeit die nach 1348 niedergeschriebene Anmerkung zum lübischen Recht nehmen: Wenn ein Slawe würdig ist Bürger zu werden, so soll er als Bürger behandelt werden. Würdig konnte aber nur der Slawe sein, der willens war, in der deutschen Bürgerschaft aufzugehen. Die meisten Personen slawischer Herkunft werden schon eingedeutscht gewesen sein, bevor sie das Bürgerrecht erwarben. Je später ein Bürger in der Stadt auftritt, aus dessen Namen man auf seine slawische Herkunft schließen kann, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß er schon vollkommen eingedeutscht war und nur noch sein Name an die slawische Abkunft seiner Vorfahren erinnerte. Deshalb kann man auch nicht mit Ohnesorge[175]) die Tatsache, daß 1336 ein Hinricus Slavus in Lübeck Bürger wird, in der folgenden Form bringen: „1336 wird der Slawe Hinricus Bürger in Lübeck". Grundsätzlich ist dazu zu sagen, daß der Name Slavus oder Went in den Städten nur als Zuname aufzufassen ist, der nichts über das slawische Volkstum seines Trägers aussagt, sondern nur dessen Herkunft aus

174) Zycha, Prag, (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen Bd. 50) S. 484.

175) Ohnesorge, S. 364.

dem Slawentum andeutet[176]). Ebenso verhält es sich auch mit den slawisch gebildeten Zunamen. Da die im 14. Jahrhundert in den Städten auftretenden Slavus oder Went deutsche Vornamen tragen, wird man eher umgekehrt folgern dürfen, daß diese Personen alle eingedeutscht sind.

Im 13. Jahrhundert war es einzelnen Personen slawischer Herkunft sogar möglich, im Rate ihrer Stadt Aufnahme zu finden. Wenn die bürgerliche Oberschicht sie als ihresgleichen ansah und sogar an der Verwaltung der Stadt teilnehmen ließ, können diese Personen ihrem Volkstum nach keine Slawen mehr gewesen sein. Der städtische Rat hatte das Selbstergänzungsrecht; es lag für ihn kein Grund vor, volksfremde Personen in die Leitung der deutschen Stadt zu berufen. Diese Ratsherrn slawischer Abkunft werden der angesehenen slawischen Oberschicht entstammen, ihre Vorväter müssen sich gleich zu Beginn der Kolonisation den Deutschen angeschlossen haben. Anders ist ihre soziale Stellung nicht zu verstehen. Außer diesen wenigen Ratsherrn lassen sich nur ganz vereinzelt Personen slawischer Herkunft im angesehenen Bürgertum feststellen. Auffällig ist es dagegen, daß sich auch zwei fürstliche Stadtvögte slawischer Herkunft feststellen lassen, Blisemer in Stralsund (1272—78) und Radeke Went in Rostock (1320—37). Bei Radeke Went wurde schon oben nachgewiesen, daß er nur ein Deutscher gewesen sein kann, dessen Vorfahren schon eingedeutscht gewesen sein müssen. Auch Blisemer muß wenigstens soweit schon eingedeutscht gewesen sein, daß er die Interessen seines Fürsten in der deutschen Stadt Stralsund wahrnehmen konnte. Um als Richter über deutsche Bürger urteilen zu können, muß er schon im Besitze deutscher Kultur und deutscher Sitte gewesen sein; er mußte ebenso auch das deutsche Recht kennen, um nach diesem urteilen zu können. Ohne diese Voraussetzungen war er für das Amt nicht geeignet.

Die Mehrzahl der Personen slawischer Herkunft wird man in den unteren Klassen der städtischen Bevölkerung suchen müssen. Verschiedene ließen sich im 14. Jahrhundert als Handwerker nachweisen, auch bei diesen wird die Eindeutschung schon als vollzogen anzusehen sein; für wirkliche Slawen, die ihr Volkstum bewahren wollten, bot die Stadt keinen Lebensraum.

Aus der Tatsache, daß in der Frühzeit Personen slawischer Herkunft sich in den Städten feststellen lassen, ja vereinzelt sogar in den Rat gelangten, hat Clara Redlich[177]) gefolgert, daß die Städte der Frühzeit national indifferent waren. Und auf dem Lande soll nach Redlich[178]) nur die Rechtszugehörigkeit, nicht das Volkstum das Entscheidende und Trennende gewesen sein. Demgegenüber läßt sich feststellen, daß das Deutschtum der Frühzeit der Kolonisation auf Grund seiner kulturellen Überlegenheit eine ungewöhnlich starke werbende Kraft entwickelte[179]). Dieses deutsche Volkstum war auch bereit, ihm rassemäßig nahestehendes slawisches Volkstum einzudeutschen, soweit dieses dazu sich willens fand. Auf dem Lande findet dieser Vorgang seinen äußerlichen Ausdruck in der Gewährung und Aufnahme in das deutsche Recht. Da die Städte ihrer ganzen Herkunft nach rein deutsch waren, kann es sich hier nur um die Aufnahme einzelner Persönlichkeiten handeln, die bestimmt zum größten Teil schon vorher eingedeutscht waren.

Aber auch schon in der Frühzeit läßt sich neben der Bereitschaft zur

176) Eine Ausnahme wird man nur in Rostock zu machen haben, wo, wie dort erwähnt, einzelne Personen mit Vor- und Zunamen genannt werden, bei denen der Beiname Slavus als Kennzeichen ihrer Zugehörigkeit zum slawischen Volkstum zu werten ist.

177) Redlich, S. 22, S. 53.

178) Dies. S. 52.

179) Rörig „Nationale Frage" und Ostkolonisation S. 100, 101.

Eindeutschung die Ablehnung des slawischen Volkstums von deutscher Seite aus feststellen[180]). Schon vor 1225 belegte man die in Lübeck zum Kleinhandel erscheinenden Slawen mit einem besonderen Kopfzoll, der gerade wegen seiner Geringfügigkeit nur entehrend wirken konnte. Und schon vor 1282 verweigerte man in Lübeck den Slawen das Zeugnis vor Gericht und stellte sie mit Leuten rechtlich minderer Qualität gleich. In Rostock läßt sich bis ungefähr 1300 die rechtliche Trennung zwischen Deutschen und Slawen feststellen. Erst als diese Speckschneider schon zum größten Teil als eingedeutscht zu betrachten sind, fällt ihre rechtliche Sonderstellung fort. In der Mark Brandenburg hielt sich die rechtliche Sonderstellung der slawischen Siedlung neben der deutschen Stadt in den Kietzen bis über das Mittelalter hinaus[181]).

Auffällig ist es, daß in der Frühzeit slawische Fürsten selbst darauf drangen, die Städte in ihren Gebieten deutsch zu erhalten. Die slawische Landbevölkerung sollte nicht in die Mauern der Stadt gezogen werden. Bei der Gründung der deutschen Stadt Krakau (1257)[182]) wird ausdrücklich bestimmt, daß die Deutschen keinen Polen zu ihrem Mitbürger machen sollen, auch wenn dieser Pole bis dahin als Freier auf dem Lande wohnte. Als Grund dafür wird die sonst eintretende Verringerung der Grundzinse angegeben. Das wirtschaftliche Interesse des slawischen Fürsten entsprach hier dem völkischen Grundsatz der deutschen Stadtbewohner. Der nach Krakau kommende Pole wäre noch nicht eingedeutscht gewesen, deswegen blieb er auch den Deutschen in Krakau unerwünscht. Das Prager Gründungsprivileg von 1178[183]) stellte zwar den nach Prag kommenden Fremden den Anschluß an die deutsche Gemeinde frei; doch sind diese Fremden, wie Zycha[184]) nachwies, nicht als Slawen aus der Umgebung Prags zu verstehen; über deren Zuzug wird nichts ausgesagt. Dasselbe Privileg spricht sich in selten klarer Weise gerade für die Unterschiede zwischen Tschechen und Deutschen aus (Theutonici sunt a Boemis natione diversi, sic etiam a Boemis eorumque lege et consuetudine sunt divisi)[185]).

Im 13. Jahrhundert unterstützten dann auch die böhmischen Fürsten die Einwanderung von Tschechen in die Städte ihres Landes um diese volkreich zu machen[186]). Die Bürgernamen Prags lassen klar erkennen, daß die deutsche Stadt damals auch tschechische Elemente aufnahm. Doch das Übergewicht der deutschen Bevölkerung deutschte diese ein. Noch im 14. Jahrhundert war der Zuzug der Tschechen nach Prag anteilmäßig geringer als der der Deutschen. Zwischen 1364—1383 betrug er z. B. 28 bzw. 21%.

Der Stralsunder Frieden von 1370 bezeichnet den Scheitelpunkt der hansischen Entwicklung[187]). Noch einmal war es den Städten gelungen ihre wirtschaftliche Vormachtstellung zur Anerkennung zu bringen. In der Folgezeit läßt sich das allmähliche langsame Zurückweichen der Hanse beobachten. Die beginnenden Nationalstaaten suchten die Wirtschaft ihrer Länder selbst zu leiten und die Vermittlertätigkeit des hansischen Handels auszu-

180) Angaben über zeitlich noch frühere Abneigung gegenüber den Slawen bei Maschke S. 9—12.

181) Ludat, Kietze S. 160/61.

182) Rudolf Kötzschke, Quellen zur Geschichte der deutschen Ostkolonisation, im 12. bis 14. Jahrhundert. 2. Aufl. Nr. 83, S. 134.

183) Regesta Bohemiae et Morawiae Bd. I hg. von Erben Nr. 365.

184) Zycha, S. 160.

185) Vgl. Rudolf Kötzschke, Das deutsche Recht in der Siedlungsgeschichte des Ostens (Forschungen und Fortschritte 13. Jahrgang. Nr. 9).

186) Zycha, S. 483 ff.

187) Für das Folgende s. Rörig, Außenpolitische und innenpolitische Wandlungen in der Hanse nach dem Stralsunder Frieden (Hans. Beiträge S. 139 folg.) und Rörig, Wesen und Leistung der deutschen Hanse.

schalten. Diesen Bestrebungen gegenüber konnte die Hanse nur die Defensive beziehen, da ihr der Rückhalt an einem starken Deutschen Reich fehlte.

Die Änderungen der außenpolitischen Lage wandelten auch die innerstädtische Einstellung[188]). Statt des wagenden Kaufmanns trat im städtischen Rat das Rentnertum hervor und übernahm die städtische Führung. Auch der alte freiheitliche Geist, der in der Frühzeit in den Städten geherrscht hatte, änderte sich grundlegend. Man suchte seine wirtschaftliche Stellung zu wahren und schränkte deshalb den Kreis der zum städtischen Leben bevorrechteten Personen ein. So wandte man sich auch gegen die Slawen, wobei hinzu kam, daß der Großteil der slawischen Bevölkerung inzwischen eingedeutscht war. In dieser Spätzeit lehnt die Stadtbevölkerung das Aufsaugen weiterer slawischer Elemente ab. Besonders nahe lag es, daß gerade die Ämter solche Ausschlußbestimmungen aufnahmen, um vor allem ihr soziales Ansehen zu heben. Bei Kaufleuten finden sich solche Bestimmungen nicht, sie waren bei ihnen auch unnötig, da ein seinem Volkstum verhafteter Slawe sich im Existenzkampf gegenüber deutschen Kaufleuten zu keiner Zeit durchsetzen konnte.

Für diese Spätzeit wird man Clara Redlich[189]) Recht geben können; das Slawenproblem war zu einem sozialen geworden. Den zur Eindeutschung bereiten Kreisen des Slawentums hatte man hierzu früher die Möglichkeit gegeben, die weitere Aufsaugung lehnte man jetzt ab. Aber auch in dieser Spätzeit lassen sich neben den sozialen Gesichtspunkten auch völkische feststellen. 1409 lehnte der Lüneburger Rat den Zuzug von Slawen wegen der „Untreue" dieses Volkes ab. In Hamburg ist das Vorhandensein solcher Bestimmungen seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nachweisbar. Solche Ausschließungsbestimmungen gegenüber Slawen müssen so selbstverständlich geworden sein, daß sie in den anderen „wendischen Städten" nicht einmal einer besonderen Festlegung bedurften. Auch in Hamburg lassen sie sich für jene Zeit nur zufällig aus den Neubürgerlisten beweisen. Wenn man in Lübeck 1490 die Ehe zwischen einer Deutschen und einem Slawen für nicht ebenbürtig hielt, und aus diesem Grunde dem Kinde dieser Ehe das Erbrecht absprach, so spricht daraus derselbe Geist, der in Hamburg und Lüneburg keinen Slawen zum Mitbürger haben wollte. In den „wendischen Städten" war im allgemeinen das Problem fast nur noch theoretisch, es gab kaum noch Slawen, die in die Städte hätten einziehen können. Schätzt doch Reche[190]) die Gesamtzahl der Slawen in Mecklenburg vor der Kolonisation auf 40 000, diese Zahl hat sich durch die kriegerischen Auseinandersetzungen, wie durch Abzug noch verringert. Es ist gar kein Wunder, wenn die Slawen in Mecklenburg so schnell eingedeutscht wurden. Gerade in Lüneburg, in dessen Nähe sich die Slawen des Hannoverschen Wendlandes bis ins 17. Jahrhundert hinein ihr Volkstum bewahrten, kam es 1409 zu einem ausdrücklichen Ratsbeschluß gegen die Slawen. Denn hier bestand noch die Möglichkeit, daß einzelne Slawen in die Stadt einzuwandern suchten.

Weit stärker als die Städte selbst wandten sich die Handwerksämter in den Städten gegen den Zuzug von Slawen. Schon bevor die erste stadtrechtliche Bestimmung in Lüneburg gegen die Slawen festgesetzt wurde, konnten die Schweriner Wollenweber in ihrer Amtsrolle von 1372 es als alte Gewohnheit in allen Städten bezeichnen, daß kein Slawe in ein Amt in diesen Städten aufgenommen werden sollte. In Lübeck gelang es nachzu-

188) Rörig, Hans. Beiträge S. 150 folg.
189) Redlich, S. 55.
190) Otto Reche, Die Wiedereindeutschung Mecklenburgs, unter bevölkerungsstatistischem Gesichtspunkt (Volk und Rasse, 4. Jahrg. Heft 1, 1929).

weisen, daß auch jene Ämter, die keinen Geburtsbrief über deutsche Herkunft in ihrer Rolle forderten, tatsächlich doch eine solche Forderung gegenüber dem neuen Amtsbruder aufstellten. Zum großen Teil sind solche Bestimmungen aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen zu erklären; man wollte seine eigene soziale Stellung heben und aus Konkurrenzgründen den Kreis der Personen beschränken, aus denen sich das Amt ergänzen konnte. Daneben werden aber auch völkische Gesichtspunkte mitgespielt haben, man sah auf das fremde slawische Volkstum als minderwertig herab und wollte nur mit Angehörigen des eigenen Volkes zusammenleben.

Auch in der Mark Brandenburg lassen sich ähnliche Verhältnisse zeigen. Auch hier waren in der Frühzeit einzelne Personen slawischer Herkunft in die Städte gelangt und dort endgültig eingedeutscht worden. Geschlossene alte Slawensiedlungen ließ man aber in der Nähe der Städte zu eigenem Recht bestehen; man zog diese Slawen nicht in die Stadt hinein, sondern beließ sie in ihrer alten Abhängigkeit von der Burg, zu der sie schon seit vorkolonisatorischer Zeit gehörten. Im 14. Jahrhundert zeigen sich denn auch überall Ausschlußtendenzen gegenüber den Slawen; die ersten sind hierbei die Schuhmacher in Beeskow (1353)[191]). Da das Slawentum in der Mark stärker und kräftiger war, kam solchen Verboten viel mehr praktische Bedeutung zu als den gleichen Bestimmungen in den „wendischen" Städten. Besonders wußte in der Mark die bürgerliche Oberschicht durch viele Verbote die Slawen ihren Reihen fernzuhalten; häufig wurde gerade im 15. Jahrhundert der Besitz von Brauerben, Häusern, an denen das Braurecht haftete, den Slawen verboten. Als Kuriosum läßt sich noch erwähnen, daß in den Statuten der Stadt Gardelegen um 1450[192]) sogar das Tragen bestimmter Frauenmäntel an die Bedingung der deutschen Geburt geknüpft war, es wäre denn, daß das Vermögen der Trägerin oder ihres Mannes mindestens 400 m. groß war. Allmählich schwanden dann auch hier die Unterschiede und die letzten slawischen Reste waren eingedeutscht.

In der Lausitz hat sich das Slawentum in geringen Resten noch bis heute gehalten, kein Wunder, daß die Städte seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sich besonders heftig dagegen wandten und überall Ablehnungstendenzen festzustellen sind[193]). Im 16. Jahrhundert sorgte dann allmählich der Landesfürst für die rechtliche Gleichstellung der Slawen — sehr zum Verdruß der sich sträubenden Handwerksämter[194]). Hier trug dann die Reformation durch Einführung der Predigt in der Muttersprache ebenso wie im Baltikum wieder zur Kräftigung des undeutschen Volkstums bei.

Für die deutschen Städte des Baltikums, vor allem für Riga, war die Frage des Bevölkerungsnachschubs sehr wichtig. In der Frühzeit bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts lassen sich einzelne Personen mit undeutschen Namen im Besitz von städtischen Grundstücken nachweisen[195]). Dann folgte eine allmähliche rechtliche Verdrängung der Undeutschen, — hauptsächlich waren es Letten. Die große Gilde der Kaufleute verschloß sich ihnen 1354; die in der kleinen Gilde zusammengeschlossenen Ämter brachten Ausschlußbestimmungen von 1375 an nacheinander in ihre Rollen hinein. Im 15. Jahrhundert war es den Undeutschen verboten, in der Stadt Grundstücke zu erwerben[196]). Aber das Nachlassen der deutschen Zuwanderung brachte immer

191) Guttmann, S. 151/55.
192) Codex diplomaticus Brandenburgensis (Riedel) I, 25, Nr. 239 S. 362.
193) Rudolf Lehmann, Gesch. d. Wendentums in der Niederlausitz bis 1815 im Rahmen der Landesgesch. S. 67/9.
194) Lehmann, S. 79/82.
195) Leonid Arbusow, Studien zur Geschichte der lettischen Bevölkerung Rigas im Mittelalter und im 16. Jahrh. S. 77.
196) Arbusow, S. 80.

mehr Undeutsche als Arbeitskräfte in die Stadt; die höheren Schichten des Bürgertums konnten sich dagegen noch durch Zuzug aus Deutschland ergänzen. Die Undeutschen besetzen in immer stärkerem Maße die Berufe der dienenden Klasse, die Korporationen der Träger und Arbeitsleute, wie die wenigen ihnen offenstehenden Ämter der Kürschner und Leinweber. Die Kürschner nahmen zwar keinen undeutschen Lehrjungen an, erlaubten aber die Einstellung undeutscher Gesellen, die dann im Amte Meister werden konnten[197]). Im Laufe des 17. undd 18. Jahrhunderts entstanden dann undeutsche Handwerksämter unter Trennung von den deutschen, so daß es endlich im 18. Jahrhundert zwanzig undeutsche Ämter in Riga gab[198]).

Die kurzen Ausführungen über die anderen Kolonisationsgebiete haben gezeigt, daß in ihnen die Verhältnisse ähnlich lagen wie in den wendischen Städten. In der Frühzeit der Städte wird man überall eine geringe Beimischung von fremden Volkstum annehmen dürfen; bei der Aufbauarbeit fragte man nicht so sehr nach der Herkunft, sondern nahm jeden gern in die Städte auf, der willig war sich eindeutschen zu lassen.

Diese geringen Splitter fremden Volkstums konnten schnell eingedeutscht werden. Denn äußerst gering ist die Zahl der Personen, bei denen sich wegen ihres Namens ursprünglich slawische Abkunft annehmen läßt; man wird in den einzelnen Fällen nicht entscheiden können, ob die Eindeutschung nicht auch schon vor dem Eintritt in die Stadt erfolgt ist. Gegenüber den bisher geschätzten, wenn auch nie genau zu errechnenden Zahlen der städtischen Bevölkerung sind diese feststellbaren Slawenspuren äußerst gering. Selbst in Rostock, wo sich verhältnismäßig am stärksten Slawenabkömmlinge feststellen ließen, spielen sie doch zahlenmäßig keine Rolle[199]). Der tatsächliche Einfluß der Slawenabkömmlinge war noch geringer, da sie meist den niedrigen Berufen angehörten. Der große kulturelle Unterschied verhinderte schon von selbst, daß größere Gruppen Aufnahme in der Stadt fanden, die durch ihre Zahl ihr fremdes Volkstum bewahren konnten. Als dann diese Gründungszeit vorbei war, machen sich überall Tendenzen der Ablehnung gegenüber Personen aus fremdem Volkstum bemerkbar; diese Ablehnung hatte früher nur geschlummert. Diese Tendenz führte zur stärkeren Betonung des Deutschseins der Städte; besonders schlossen die Handwerksämter die Fremden aus ihren Reihen. In den wendischen Städten war das Problem jetzt aber fast zu einem nur noch theoretischen geworden; es gab kaum noch Slawen, die in die Städte hätten ziehen können. Jene Städte aber, die wie Inseln im slawischen oder baltischen Völkermeer lagen, zwang der Bedarf nach Arbeitskräften, in immer steigendem Maße ihre Tore den Undeutschen zu öffnen. Aber auch jetzt noch erwiesen diese Städte ihre alte werbende Kraft und haben die einziehenden Undeutschen zum großen Teil eingedeutscht, zum mindesten sie dem an sich deutschen Gefüge der Stadt so eingegliedert, daß politische Gegensätze zu der deutsch geführten Stadt überhaupt nicht in Frage kamen.

---

197) Ders. S. 82, 86.

198) Wilhelm Stieda und Konstantin Mettig, Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621. Riga, 1896 S. 157.

199) In den Rostocker Schoßregistern von 1382 und 1385 (M.U.B. 11741) werden für jedes Jahr ungefähr 2300 Personen aufgezählt, davon ist bei 21 Personen slawische Abkunft möglich (s. ob. S. 22).

Anhang

Das Winsener Schatzregister als Quelle für die Erkenntnis des deutschen Charakters der Stadt Lüneburg.

Einer freundlichen Mitteilung von Herrn Prof. Reincke, Hamburg, verdanke ich den Hinweis auf das Winsener Schatzregister, hgg. von (Th.) Meyer, Lüneburg, 1891. In diesem das Fürstentum Lüneburg umfassenden Register von 1450 ist bei den Bauern der einzelnen Dörfer angegeben, ob sie von einer Pflug- oder Hakenhufe Schatzung leisten. Äußerst interessant ist das Ergebnis einer Untersuchung, in wie weit die in dem Register genannten Dorfnamen als Nachnamen in Lüneburg nach dessem ältesten Stadtbuch bis 1397 vorkommen. Nach versuchter Ausmerzung der in dem Register an mehreren Stellen genannten Dörfer verbleiben 293 Pflugdörfer, unter den Lüneburger Familiennamen lassen sich dazu 169 verschiedene vermutliche Namensentsprechungen finden. Ein gänzlich anderes Bild zeigen die 262 im Register genannten Hakendörfer, von denen sich nur 28 unter den Lüneburger Namen auffinden lassen, nämlich Adendorp, Barendorp, Bodentorp, Boltersen, Bretze, Bresce, Elringh, (Wendischen-) Evelinge, Grabow, (Luteken-) Hesbecke, Heszbecke, Horndorp, Jastorp, Lentze, Lichtenberg, Nortorp, Nyndorp, Oldendorp, Rostorp, Retze, Rodenbeke, Sulbecke, Traninen (Tramm), Thune, (Luteken-) Todentorp, Vorwerk. Diese Dorfnamen sind dabei zum überwiegenden Teil noch keineswegs typisch slawisch gebildete Namen, an denen das Register an sich so reich ist, zum Teil sind sie im Winsener Register selbst auch noch für Pflugdörfer belegt wie Adendorp, (Dudeschen-) Evelinge, Grabow, Rodenbeke und Todentorp. Andere dieser Dorfnamen lassen sich auch außerhalb des Registers nachweisen, von Nyndorp und Oldendorp ganz zu schweigen, die im Register selbst auch als Pflugdörfer genannt werden. Man wird deshalb daraus folgern dürfen, daß solche Namensträger in Lüneburg keineswegs aus den gleichnamigen Hakendörfern zu stammen brauchen.

Von den 26 im Register genannten Dörfern, in denen nebeneinander nach Pflug und Haken geschatzt wird, kommen 11 in Lüneburg als Personennamen vor, diese Dörfer sind Bonstorp 2 mal, Edendorp, Emmendorp, Eytzen, Gholstede, (Groten-) Hesbecke, Honstorp, Olden-Medingen, Sosendorp. Auch diese Namen sind z. T. mehrdeutig wie Bonstorp, Emmendorp, Eytzen.

Diese kurze Untersuchung zeigt eindeutig, daß der weitaus größte Teil der Bürgernamen Lüneburgs aus dem 14. Jahrhundert, so weit es sich um Herkunftsnamen aus der Umgebung Lüneburgs handelt, auf Dörfer deutscher Flurverfassung hinweist, während nur vereinzelt sich ein Name findet, der auf ein Dorf slawischer Flurverfassung hinzudeuten scheint.

Von den in dieser Arbeit (S. 27 ff.) in Lüneburg aufgefundenen slawisch gebildeten Personennamen wird im Register nur der Name Pouche in dem Hakendorf Clentze genannt, während der Name Reszeke, Rittzeke mehrmals in Pflug- und Hakendörfern vorkommt. Aufschlußreich ist dagegen das Register über den Gebrauch des Namens Wend, der in den Hakendörfern nicht anzutreffen ist. In den Pflugdörfern wird er aber 8 mal genannt, davon

3 mal für Kossäten. Daraus scheint sich zu ergeben, daß man den Namen Wend gerade in deutschrechtlichen Dörfern, in denen wohl auch die Bevölkerung deutsch war, zur Bezeichnung eines einzelnen Einwohners slawischer Herkunft benutzte. Bei einem solchen Wend mußte dann die Eindeutschung blutsmäßig wie kulturell bald einsetzen. Ein großer Teil der in Lüneburg auftretenden Wend wird aus solchen Pflugdörfern stammen, denn aus einem deutschen Dorf war ihnen der Übergang in die deutsche Stadt eher möglich, als wenn sie direkt aus einem rein slawischen Dorf kamen.

Quellen- und Literaturverzeichnis.

Quellen

(Archiv der Hansestadt Lübeck)

Echt-, Leumunds- und Nächstzeugnisse aus
Legitimationes (Leg.),
Brunsw. Luneburgica,
Holsatica,
Mecklenburgica,
Pommerania,
Westfalica,

Testamente.
1. und 2. Kämmereibuch, daraus Neubürgerlisten.
Rechtshandschrift des Albrecht von Bardowiek.
Rechtshandschrift des Tiedemann von Güstrow.

Hoffmann: Ratslinie.

Lütgendorff, W. L. Freiherr von: Zettelkatalog.

Schröder, H.: Topographische Register.

(gedruckte Quellen)

Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden Bd. I bis V.

Urkundenbuch des Bistums Lübeck (U.B.B.L.).

Urkundenbuch der Stadt Lübeck, Bd. I bis XI (L.U.B.).

Mecklenburgisches Urkundenbuch, Bd. I bis XXV (M.U.B.).

Pommersches Urkundenbuch, Bd. I bis VI (P.U.B.).

Lüneburgs Ältestes Stadtbuch und Verfestungsregister (hg. von Wilhelm Reinecke) 1903. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. VIII).

Das älteste Stralsunder Stadtbuch (1270 bis 1310). Berlin 1872 (hg. von F. Fabricius).

Das zweite Stralsundische Stadtbuch (1310 bis 1342) (hg. von Robert Ebeling) Stralsund 1903.

Das älteste Wismarische Stadtbuch, von etwa 1250 bis 72 (hg. von Friedrich Techen) Wismar 1912.

Bodemann, Eduard: Die älteren Zunfturkunden der Stadt Lüneburg. 1883. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Bd. I).

Fehling, E. F.: Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart. (Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. VII, 1). 1925.

Hach, Joh. Friedr.: Das alte lübische Recht, Lübeck. 1839.

Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg, I. Bd. 1350—1400 (hg. von Karl Koppmann, Hamburg) 1869. Dazu Personen-, Orts- und Sachregister zu Bd. I von Nirrnheim, handschriftl. im Hamburger Staatsarchiv.

Krause, Oskar: Die ältesten Zunftrollen der Stadt Greifswald. Programm Greifswald 1898.

Liber actorum coram Consulibus de resignatione hereditatum de anno 1248 bis 1274. (Zeitschrift für Hamburg. Geschichte, Bd. I). 1841.

Rüdiger, Otto: Die ältesten Hamburgischen Zunftrollen und Brüderschaftsstatuten, Hamburg. 1875.

ders.: Ältere Hamburgische und Hansestädtische Handwerksgesellendokumente (Ztschr. f. Hamburg. Geschichte, Bd. 6). 1875.

Sachsenspiegel. Landrecht, hg. von Carl August Eckhardt. (Fontes iuris Germanici antiqui i. us. scholarum). 1933.

Schiller-Lübben: Mittelniederdeutsches Wörterbuch. 1875 f.

Wehrmann, C.: Die älteren Lübeckschen Zunftrollen, 2. Aufl. Lübeck. 1872.

Literatur

Ahrens, Robert: Die Wohlfahrtspolitik des Rostocker Rats bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. (Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 15). (Ahrens).

Arbusow, Leonid: Studien zur Geschichte der lettischen Bevölkerung Rigas im Mittelalter und 16. Jahrhundert (Acta Universitatis Latviensis, Bd. I). 1921.

Baack, Peter: Die Entstehung und älteste Verfassung von Stralsund, Diss. phil. Rostock 1934 (Baack).

Bahlow, Hans: Die Stralsunder Bürgernamen um 1300 (Baltische Studien, N. F. 36, 1934). (Bahlow).

Brockmüller, Helene: Die Rostocker Personennamen bis 1304. Diss. phil. 1933, Rostock.

Guttmann, Bernh.: Die Germanisierung der Slawen in der Mark (Forschungen zur brandenburg. und preuß. Geschichte, Bd. IX, 2). 1897.

Krause, Ludw.: Zur Rostocker Topographie (Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, Bd. 13). 1924.

Lehmann, Rudolf: Geschichte des Wendentums in der Niederlausitz bis 1815 im Rahmen der Landesgeschichte. Langensalza 1930. (Forschungen zu Geschichte und Volkstum der Wenden, Heft 2).

Laurent, J. C. M.: Über das zweitälteste Bürgerbuch (Ztschr. f. Hamb. Geschichte Bd. I). 1841.

Lisch-Mann: Beiträge zur älteren Geschichte Rostocks (Meckl. Jahrb. Bd. 21). 1856. (Lisch).

Ludat, Herbert: Über den Ursprung der ostdeutschen Wieken (Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 29, 2). 1936.

Ludat, Herbert: Die Ostdeutschen Kietze, Diss. phil. Berlin 1936. (Auch Veröffentlichungen des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg).

Mahnken, Georg: Die hamburgischen niederdeutschen Personennamen des 13. Jahrhunderts (Hamburg. Texte und Untersuchungen zur deutschen Philologie Reihe II, 4). 1925. (Mahnken).

Mantels, Wilhelm: Über die beiden ältesten Lübecker Bürgermatrikeln (Beiträge zur lübisch-hansischen Geschichte). Jena 1881.

Maschke, Erich: Das Erwachen des Nationalbewußtseins im deutsch-slawischen Grenzraum. Leipzig 1933.

Meyer, Paul: Die Rostocker Stadtverfassung bis zur Ausbildung der bürgerlichen Selbstverwaltung (um 1325). Diss. phil. Rostock 1929. (Auch Mecklenburgische Jahrbücher Bd. 93, 1929).

Miklosich, Franz: Die Bildung der slawischen Personen- und Ortsnamen (Manul-Neudruck aus Denkschriften der Akademie der Wissenschaften, philosophisch historische Klasse Wien 1860—74). Heidelberg 1927.

Nüske, Hugo: Die Greifswalder Familiennamen des 13. und 14. Jahrhunderts (1250—1400). (Vorarbeiten zum Pommerschen Wörterbuch Heft 2). 1929.

Ohnesorge, Wilhelm: Ausbreitung und Ende der Slawen zwischen Niederelbe und Oder (Ztschr. für lübische Geschichte, Bd. 12 und 13). 1910, 1911. (Ohnesorge).

Redlich, Clara: Nationale Frage und Ostkolonisation im Mittelalter (Rigaer volkstheoretische Abhandlungen, Heft 2). 1934. (Redlich).

Reimpell, Almuth: Die Lübecker Personennamen unter besonderer Berücksichtigung der Familiennamenbildung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Lübeck. (1929). (Reimpell).

Reinecke, Wilhelm: Geschichte Lüneburgs, 2 Bände. Lüneburg 1933.

Rörig, Fritz: Wesen und Leistung der deutschen Hanse. (Die nordische Welt, hg. von Hans Friedrich Blunck). Berlin 1937.

ders. Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Breslau 1928.

ders. Rheinland-Westfalen und die deutsche Hanse (Hansische Geschichtsbl. Bd. 58). 1933.

ders. „Nationale Frage" und Ostkolonisation. (Historische Zeitschrift Bd. 154). 1936.

Spangenberg, Hans: Die Bedeutung der Stadtsiedlung für die Germanisierung der ehemals slawischen Gebiete des Deutschen Reichs (mit besonderer Berücksichtigung Mecklenburgs). (Mecklenburgische Jahrbücher, Bd. 99). 1935.

Techen, Friedrich: Geschichte der Seestadt Wismar. Wismar 1929.

Witte, Hans: Wendische Bevölkerungsreste in Mecklenburg (Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde Bd. 16, Heft 1). 1905.

ders. Wendische Zu- und Familiennamen (Mecklenburg. Jahrbücher Bd. 71). 1906. (Witte).

ders. Jegorows Kolonisation Mecklenburgs im 13. Jahrhundert. Ein Kritisches Nachwort. Breslau 1932.

Zycha, Adolf: Prag. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte Böhmens im Beginn der Kolonisationszeit. (Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Deutschen in Böhmen, Bd. 49, 50). 1911, 1912.

Gliederung

Einführung 3

I. Spezieller Teil: Nachweise im Einzelnen

1. Lübeck

a) „Wendische" Ratsherren in Lübeck 6

b) Sonstige Einwohner, deren Namen auf slawische Herkunft zu weisen scheint 9

2. Rostock 16

3. Die übrigen Städte des „wendischen Quartiers" 23

II. Allgemeiner Teil

1. Stadtrechtliche Bestimmungen 32

2. Die Stellung der Handwerksämter 35

3. Die Wandlungen der Slawenpolitik im Rahmen der gesamtstädtischen Politik 39

Anhang: Das Winsener Schatzregister als Quelle für die Erkenntnis des deutschen Charakters der Stadt Lüneburg 45

Lebenslauf

Als Sohn des Chemikers Robert Ahlers und seiner Ehefrau Olga geborene Olsson, wurde ich am 31. Mai 1913 in Staßfurt geboren.

Ostern 1931 bestand ich das Abitur am Katharineum zu Lübeck. Ich studierte vom Sommersemester 1931 bis zum Wintersemester 1932/33 in Kiel, im Sommersemester 1933 in Wien, im Wintersemester 1933/34 in Berlin, im Sommersemester 1934/35 in Kiel und seit dem Wintersemester 1935/36 an der Universität Berlin.

Meine Hauptstudiengebiete waren Geschichte, Germanistik und Theologie (evangelische).

Die Anregung zu dieser Arbeit verdanke ich Herrn Professor Rörig, dem ich auch an dieser Stelle meinen Dank für die Förderung meiner Arbeit ausspreche. Herr Dr. Ludat unterzog sich auf meine Bitte hin der Mühe, die von mir für slawisch gehaltenen Personennamen durchzuprüfen, ebenso schulde ich ihm Dank für das Mitlesen der Korrektur.